

Paul Schiering

Drittstaatliche Subventionen
auf dem Binnenmarkt der
Europäischen Union -
Gegenmaßnahmen zwischen
fairem Wettbewerb und
europäischer Abschirmung

Heft 183

August 2022

Drittstaatliche Subventionen auf dem Binnenmarkt der Europäischen Union

Gegenmaßnahmen zwischen fairem Wettbewerb und europäischer
Abschirmung

Von

Paul Schiering

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Paul Schiering, LL.M.oec, hat Rechtswissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg studiert und ist Absolvent des Studiengangs Business Law and Economic Law. Derzeit ist er als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer international tätigen Wirtschaftskanzlei in Frankfurt a. M. beschäftigt.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Anne-Christin Mittwoch (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 183

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-96670-157-0 (print)
ISBN 978-3-96670-158-7 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de>
<http://telc.jura.uni-halle.de>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung.....	5
B. Subventionen aus Drittstaaten	5
I. Inländische Subventionen.....	6
II. Extraterritoriale Subventionen.....	6
1. Drittstaatliche Subventionen.....	7
2. Transnationale Subventionen	8
C. Das Problem mit drittstaatlichen Subventionen.....	9
I. Das WTO-Rechtssystem	9
1. Drittstaatliche Subventionen unter dem Übereinkommen über	
Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ÜSCM).....	9
a) Track I-Verfahren	9
b) Track II-Verfahren.....	9
2. Das Notifikationsproblem.....	10
II. Das Recht der EU	10
D. Die chinesische Außenwirtschaftspolitik.....	11
E. Die avisierten Regelungen	12
I. Vorschlag der Kommission.....	12
II. Verordnungsentwurf des Rats und Europäischen Parlaments.....	13
1. Modul 1 – Allgemeine Marktbeobachtung.....	13
2. Modul 2 – Unternehmenszusammenschlüsse.....	14
3. Modul 3 – Öffentliches Beschaffungswesen.....	14
F. Die Chimäre.....	15
I. Die Industriepolitik der EU	15
II. Die Wettbewerbspolitik der EU.....	16
III. Das Spannungsfeld zwischen Industrie- und Wettbewerbspolitik	16
IV. Das Instrument zu Drittstaatssubventionen im Spannungsfeld beider	
Politikbereiche.....	18
1. Modul 1	18
2. Modul 2	19
3. Modul 3	21
4. Ergebnis.....	21
V. „Offene strategische Autonomie“	21
1. Die regulatorische Macht der EU	22
a) Der Brüssel-Effekt.....	22
b) Die Möglichkeit einer Verhandlungslösung.....	23
2. Die Extraterritorialität von EU-Recht	23
3. Ein unternehmensbezogenes Beihilfenrecht.....	24
a) Umgehung des Beihilfenprimärrechts.....	25
b) Rückzahlungsverpflichtung des Empfängers	26
G. Vereinbarkeit mit WTO-Recht.....	27

I.	Unilaterale Maßnahmen außerhalb des ÜSCM.....	27
	1. Drittstaatliche Subventionen als Subventionen i. S. d ÜSCM.....	28
	a) Standpunkt der EU.....	28
	b) Auslegung.....	28
	(1) Wortlaut.....	28
	(2) Systematik.....	29
	(3) Genese.....	30
	(4) Sinn und Zweck.....	30
	2. Drittstaatliche Subventionen als systemisches Problem.....	31
	a) Reichweite von Art. 32.1 ÜSCM.....	32
	b) Ausnahme gem. Art. XX GATT 1994.....	32
	c) Vorzugswürdigkeit der Anwendung von Art. XX GATT 1994.....	32
II.	Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung.....	33
III.	Ausnahmeregelungen.....	34
	1. Unterschiede zwischen Subventionen und Beihilfen.....	36
	2. Begrenzungen des Beihilfeverbots.....	36
	3. Öffentliche Aufträge.....	37
IV.	Salvatorische Klausel.....	38
H.	Der Ausgleich des Spielfelds als Signal einer möglichen Abschirmung.....	39
	Schrifttum.....	41

A. Einleitung

Am 17. Juni 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Weißbuch zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten.¹ Darauf basierend wurde am 5. Mai 2021 mit nur wenigen Änderungen ein Vorschlag für eine Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen durch die Kommission in das Europäische Parlament eingebracht.² Nunmehr sind die Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union am 4. Mai 2022 in einen Trilog eingetreten,³ welcher die baldige Einführung eines entsprechenden Rechtsrahmens nahe rücken lässt. Dieser mündete am 30. Juni 2022 in eine vorläufige politische Einigung von Rat und Europäischem Parlament, wodurch der endgültige Inhalt der Verordnung absehbar geworden ist.⁴ Die avisierten Regelungen werden im Nachfolgenden zusammenfassend als „Instrument“ bezeichnet. Dessen ausgemachtes Ziel ist die Schaffung eines „level playing field“ auf dem Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) für mitgliedstaatliche Unternehmen und deren drittstaatlich finanzierte Konkurrenten. Der folgende Beitrag zeichnet die Entwicklungslinien nach, die zu diesen Maßnahmen geführt haben und beleuchtet das Instrument aus Sicht des Rechts der EU sowie der Welthandelsorganisation (WTO).

B. Subventionen aus Drittstaaten

Zunächst soll erläutert werden, was die EU unter Subventionen aus Drittstaaten versteht.

- ¹ EU, *Weißbuch – Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten*, Kommission vom 17. Juni 2020, COM(2020) 253 final, erhältlich im Internet unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0253&from=EN> (besucht am 31. Juli 2022) (im Folgenden: Weißbuch)
- ² EU, *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen*, Kommission vom 5. Mai 2021, COM(2021) 223 final, erhältlich im Internet unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0223&from=EN> (besucht am 31. Juli 2022) (im Folgenden: Verordnungsvorschlag).
- ³ EU, *Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on foreign subsidies distorting the internal market – Mandate for negotiation with the European Parliament*, Rat der Europäischen Union vom 4. Mai 2022, 2021/0114(COD), erhältlich im Internet unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/55924/st08713-en22.pdf> (besucht am 31. Juli 2022).
- ⁴ EU, *Proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on on foreign subsidies distorting the internal market - Provisional Agreement resulting from Interinstitutional Negotiations*, Europäisches Parlament vom 11. Juli 2022, 2021/0114 (COD), erhältlich im Internet unter: https://www.europarl.europa.eu/meet-docs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/INTA/DV/2022/07-13/1260231_EN.pdf (besucht am 31. Juli 2021) (im Folgenden: Verordnungsentwurf).

I. Inländische Subventionen

Zum besseren Verständnis ist es hilfreich sich die Konstellation im Fall von inländischen Subventionen vor Augen zu führen. Dabei leistet ein Staat eine finanzielle Zuwendung an ein dort angesiedeltes Unternehmen.⁵ Das subventionierte Produkt wird dann in einen anderen Staat exportiert. Der Grundfall einer subventionierten Tätigkeit stellt sich also wie folgt dar:

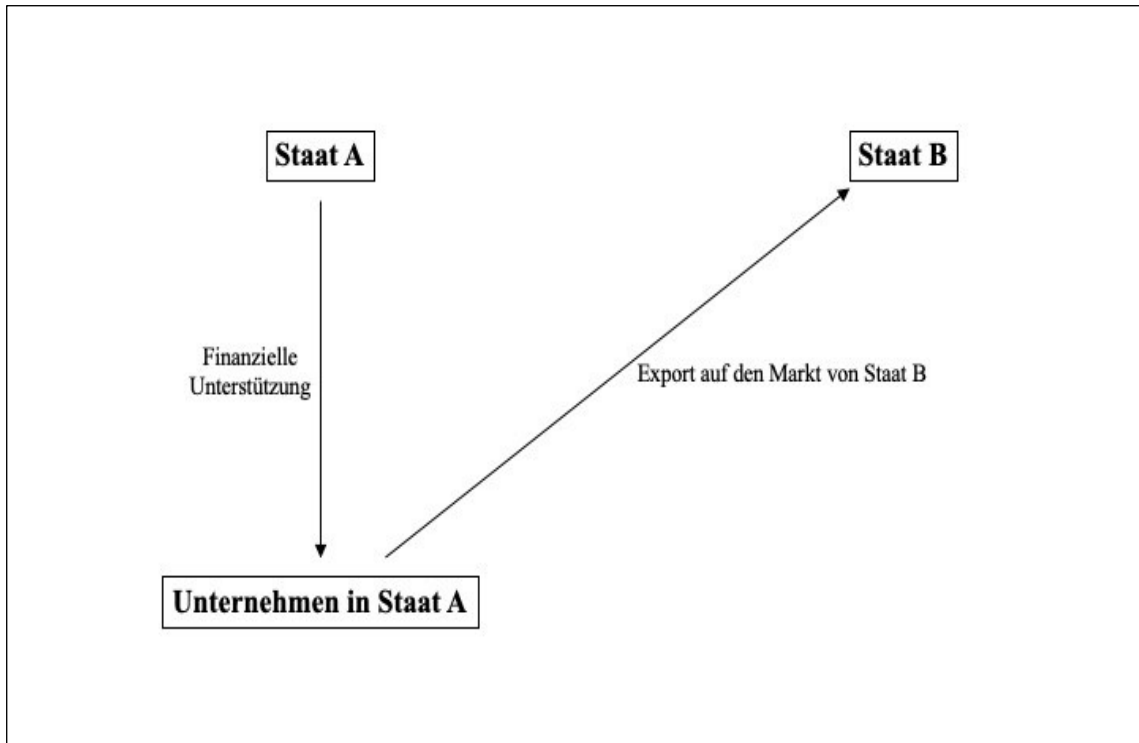


Abb. 1: Inländische Subvention; eigene Darstellung.

II. Extraterritoriale Subventionen

Im Gegensatz dazu fallen unter den Oberbegriff der extraterritorialen Subventionen die drittstaatlichen und transnationalen Subventionen.⁶ Diese können anhand der Anzahl involvierter Staaten unterschieden werden.

⁵ WTO, *Expert Group Meeting on Trade Financing – Note by the Secretariat*, General Council Working Group on Trade, Debt and Finance vom 16. März 2004, WT/GC/W/527, 5.

⁶ Einteilung bei Nagy, *Central European Journal of Comparative Law* 2 (2021), 147 (148 f.).

1. Drittstaatliche Subventionen

Erfolgt die Gewährung durch einen Staat gegenüber einem Unternehmen, das in einem anderen Land tätig ist und wird die Subvention zur Förderung einer Aktivität in diesem Land genutzt, sind also nur zwei Staaten beteiligt, spricht man von drittstaatlichen Subventionen.⁷ Dieser Terminologie folgend versteht die EU unter drittstaatlichen Subventionen i. S.d. Instruments finanzielle Zuwendungen, die ein Drittstaat einem Unternehmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit auf dem Binnenmarkt gewährt.⁸ Darunter fallen nicht nur in der EU ansässige Unternehmen, sondern insbesondere auch solche, die ein EU-Zielunternehmen erwerben wollen oder an einem öffentlichen Vergabeverfahren teilnehmen, ohne dass es auf ihre Staatszugehörigkeit ankommt.⁹ Das Instrument betrifft damit nachfolgende Situation:

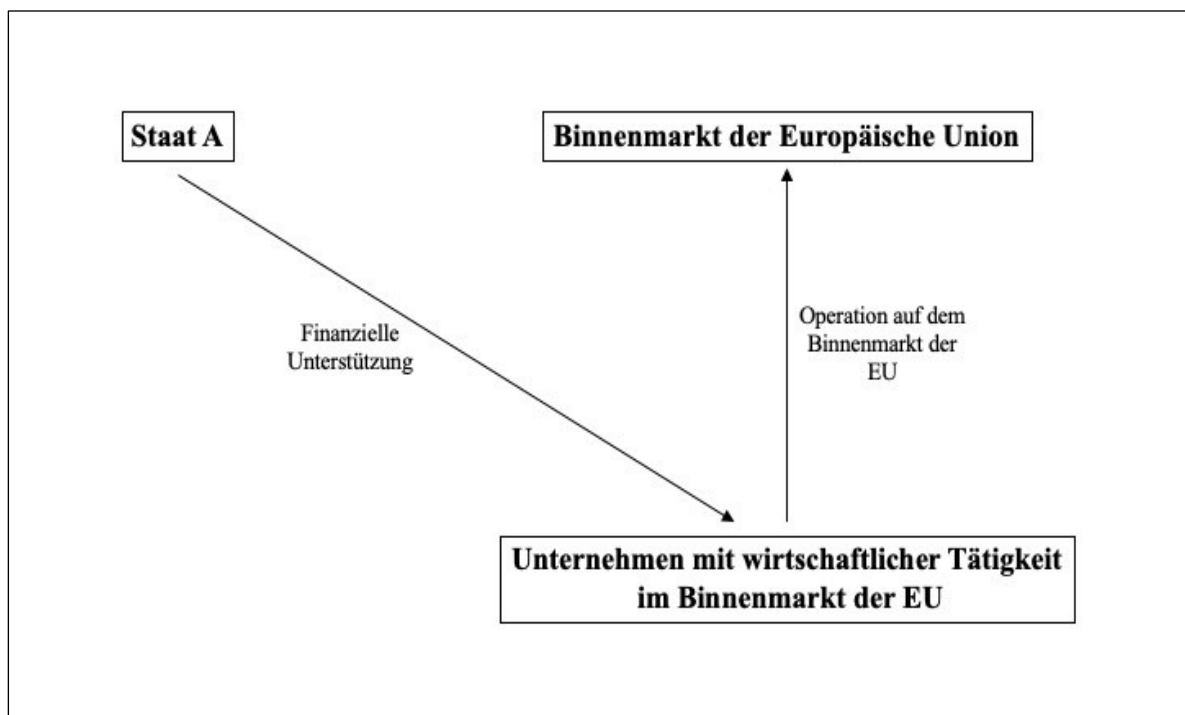


Abb. 2: Drittstaatliche Subvention; eigene Darstellung.

⁷ *Ibid.*, 148.

⁸ Verordnungsentwurf, 22 (Art. 2 Abs. 1).

⁹ Weißbuch, 18; Verordnungsvorschlag, 26 (Art. 1 Abs. 2); Verordnungsentwurf, 21 (Art. 1 Abs. 2).

2. Transnationale Subventionen

Dagegen werden Dreieckskonstellationen unter dem Begriff der transnationalen Subventionen zusammengefasst.¹⁰ Dabei gewährt ein Staat eine finanzielle Unterstützung an ein Unternehmen, welches in einem anderen Staat ansässig bzw. tätig ist. Dieses exportiert dann von dort aus das subventionierte Produkt in einen dritten Staat.¹¹ Die Konstellation der Subventionsgewährung an ein Unternehmen außerhalb des eigenen Territoriums wurde bis vor wenigen Jahren noch als völlig unrealistisch betrachtet.¹² Doch fand sich die EU im sog. *Glasfaserfall* genau in dieser Situation wieder, als zwei in Ägypten tätige Unternehmen von chinesischen Subventionen profitierten und von Ägypten aus Glasfaserplatten in die EU exportierten.¹³ Schematisch lassen sich Dreiecksfälle damit so darstellen:

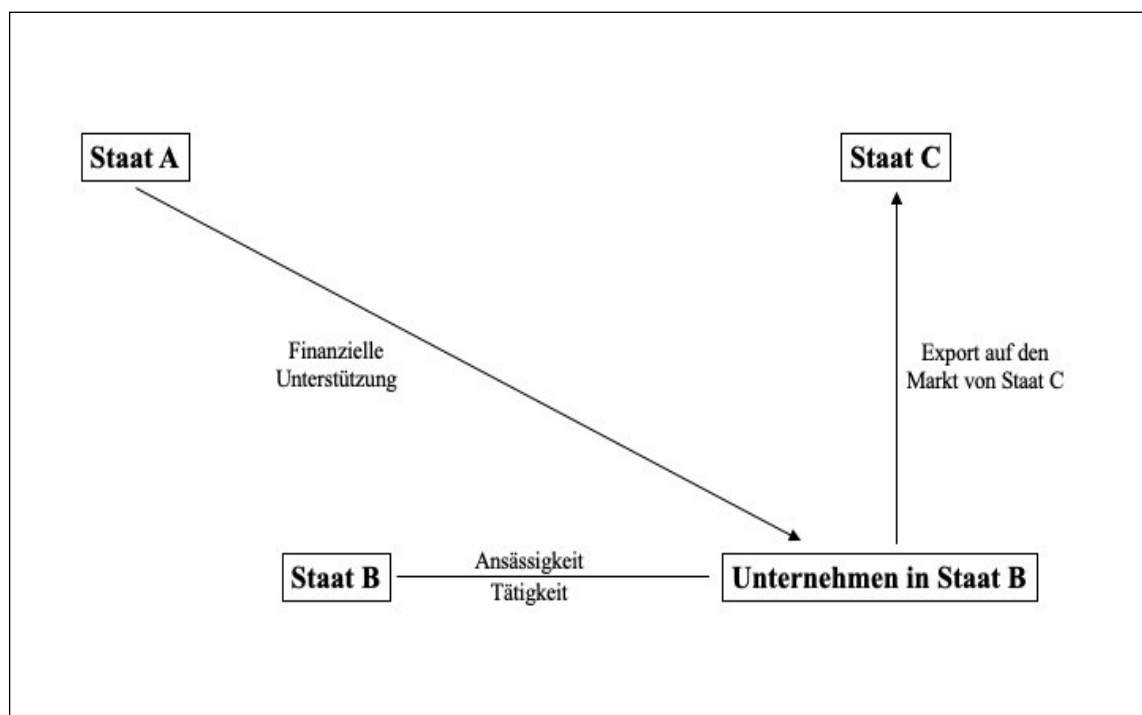


Abb. 3: Transnationale Subvention; eigene Darstellung.

¹⁰ *Crochet/Hedge*, Journal of International Economic Law 23 (2020), 841; *Benitah*, The WTO Law of Subsidies, 605. Vereinzelt wird auch der Begriff „verlängerte Subvention“ genutzt. Beispielsweise gebrauchte die EG in *US – FSC* diesen Begriff, wobei die damalige Situation aber nicht transnationale Subventionen betraf, wie sie im vorliegenden Beitrag definiert werden. Siehe: WTO, *United States – Tax Treatment for “Foreign Sales Corporations”, Recourse to Article 21.5 of the DSU by the European Communities*, Report of the Panel vom 20. August 2001, WT/DS108/RW, para. 3.1.

¹¹ Siehe zu dieser Definition: *Crochet/Hedge*, Journal of International Economic Law 23 (2020), 841 (842); *Trapp*, EuZW 2020, 964 (970).

¹² *Benitah*, The WTO Law of Subsidies, 605 (Fn. 1447).

¹³ Siehe dazu: EU, Durchführungsverordnung Nr. 2020/776, Abl. EU Nr. L 189/1 vom 12. Juni 2020, erhältlich im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R0776&from=EN> (besucht am 31. Juli 2022).

C. Das Problem mit drittstaatlichen Subventionen

I. Das WTO-Rechtssystem

1. Drittstaatliche Subventionen unter dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ÜSCM)

Zwischen den WTO-Mitgliedern besteht Unklarheit darüber, ob Drittstaatssubventionen überhaupt unter den WTO-rechtlichen Subventionsbegriff fallen.¹⁴ Die EU geht grundsätzlich davon aus, dass eine drittstaatlich gewährte finanzielle Unterstützung der wirtschaftlichen Tätigkeit innerhalb der EU keine Subvention i.S.d. WTO-Rechts darstellt.¹⁵ Jedenfalls ist das ÜSCM nur auf die Subventionierung von Waren, nicht jedoch auf Dienstleistungen anwendbar.¹⁶ Darüber hinaus können drittstaatliche Subventionen – selbst wenn man sie als Subventionen i.S.d. ÜSCM einordnet – kaum auf den beiden vom ÜSCM bereitgehaltenen Wegen angegriffen werden.¹⁷

a) Track I-Verfahren

Im Track I-Verfahren können unilaterale Ausgleichsmaßnahmen in Form von zusätzlichen Zöllen auf die subventionierte Ware ergriffen werden, um den künstlich durch Subventionen hergestellten Wettbewerbsvorteil auszugleichen.¹⁸ Da der subventionierte Produzent in Fällen drittstaatlicher Subventionen aber innerhalb des Landes operiert, welches Ausgleichszölle verhängen möchte, müsste dieses Mitglied die Zölle gegen sich selbst verhängen, sodass ein Track I-Verfahren gegen drittstaatliche Subventionen nutzlos ist.¹⁹

b) Track II-Verfahren

Ferner kann i.R.d. Track II-Verfahrens eine multilaterale Streitbeilegung durchgeführt werden, wodurch im Falle von verbotenen Subventionen der subventionierende Staat zur Rücknahme verpflichtet werden kann.²⁰ Im Falle einer anfechtbaren Subvention obliegt es dem Subventionsgeber die nachteilige Auswirkung der Subvention zu beseitigen oder diese zurückzunehmen.²¹ Damit eine anfechtbare Subvention vorliegt, muss sie Spezifität i.S.d. Art. 2 ÜSCM aufweisen, also an ein Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der gewährenden Behörde gerichtet sein. Es ist zumindest denkbar, dass der Zuständigkeitsbereich nicht

¹⁴ WTO, *Expert Group Meeting on Trade Financing – Note by the Secretariat*, General Council Working Group on Trade, Debt and Finance vom 16. März 2004, WT/GC/W/527, 5; *Crochet/Gustafsson*, *World Trade Review* 20 (2021), 343 (345).

¹⁵ Weißbuch, 56.

¹⁶ *Horlick/Clarke*, *Journal of International Economic Law* 13 (2010), 859; *Ehlermann/Goyette*, *European State Aid Law Quarterly* 5 (2006), 695 (696), dort Fn. 7.

¹⁷ Siehe zu drittstaatlichen Subventionen: *Crochet/Gustafsson*, *World Trade Review* 20 (2021), 343 (349 ff.); siehe zu transnationalen Subventionen: *Crochet/Hedge*, *Journal of International Economic Law* 23 (2020), 841 (854 f.).

¹⁸ *Tietje*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, § 4 Rn. 175.

¹⁹ Vgl. *Crochet/Gustafsson*, *World Trade Review* 20 (2021), 343 (351).

²⁰ *Tietje*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, § 4 Rn. 178.

²¹ *Ibid.*, Rn. 179.

rein auf das Territorium der gewährenden Behörde begrenzt ist, sondern anknüpfend an die Person des Rezipienten weiter gefasst sein kann. Damit könnten drittstaatliche Subventionen Spezifität gem. Art. 2 ÜSCM aufweisen, da sie sich an Unternehmen richten, die zwar außerhalb des Gebiets der gewährenden Behörde operieren, aber aufgrund ihrer Staatszugehörigkeit noch dem Zuständigkeitsbereich dieser Behörde zuzuordnen sind.²² Jedoch spricht sowohl die Wortlautauslegung als auch die Genese der Norm gegen die Loslösung des Zuständigkeitsbereichs i.S.d. Art. 2.1 ÜSCM vom Territorium der gewährenden Stelle.²³ Ferner versteht auch der Appellate Body (AB) den Begriff des Zuständigkeitsbereichs als auf das Territorium eines Staates begrenzt.²⁴ Mithin können drittstaatliche Subventionen nicht spezifisch sein. Damit handelt es sich bei ihnen nicht um anfechtbare Subventionen, sodass eine Rücknahme der Subvention nicht mittels eines Track II-Verfahrens erwirkt werden kann.²⁵ Folglich können allein drittstaatliche Finanzierungen, die verbotene Subventionen i.S.d. Teil II des ÜSCM darstellen, angegriffen werden.²⁶ Diese werden aber in der Praxis nur selten vorkommen, sodass das ÜSCM keine adäquaten Mittel zur Reaktion auf drittstaatliche Subventionen bereithält.²⁷

2. Das Notifikationsproblem

Ein weiteres Problem stellt die fehlende Kenntnis von Subventionen dar.²⁸ Zwar enthält das ÜSCM eine Notifikationspflicht zur Schaffung größerer Transparenz (Art. 25 ÜSCM), diese ist aber aufgrund fehlender Sanktionsmöglichkeiten dysfunktional.²⁹ Hinzu kommt, dass aufgrund der engen Formulierung von Art. 25.2 ÜSCM nicht einmal die rechtliche Verpflichtung zur Notifikation drittstaatlicher Subventionen besteht.³⁰

II. Das Recht der EU

Auf Ebene des EU-Rechts geht die Kommission von einer Regelungslücke bezüglich drittstaatlicher Subventionen aus.³¹ Diese ergibt sich aus der Unanwendbarkeit der EU-Beihilfenregeln auf Subventionen, die von Drittstaaten gewährt werden.³² Damit unterfallen sie auch nicht der Notifikationspflicht nach EU-Recht. Ferner berücksichtigt das

²² Vgl. Nagy, Central European Journal of Comparative Law 2 (2021), 147 (153).

²³ Ausführlich: Crochet/Gustafsson, World Trade Review 20 (2021), 343 (350).

²⁴ Vgl. WTO, *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, Report of the Appellate Body vom 12. Oktober 1998, WT/DS58/AB/R, para. 133.

²⁵ Vgl. Crochet/Gustafsson, World Trade Review 20 (2021), 343 (350).

²⁶ *Ibid.*, 351; Nagy, Central European Journal of Comparative Law 2 (2021), 147 (153 f.).

²⁷ Crochet/Gustafsson, World Trade Review 20 (2021), 343 (351).

²⁸ Guilliard, ZEuS 2020, 295 (299). Aufgrund des Informationsmangels über das Vorliegen drittstaatlicher Subventionen können Bemühungen zur Subventionsbekämpfung auch dann ins Leere laufen, wenn effektive Gegenmaßnahmen auf Ebene der WTO oder der EU bestünden.

²⁹ *Ibid.*, 299. Die Dysfunktionalität des WTO-Transparenzmechanismus für Subventionen ist umso problematischer, da die Daten der WTO regelmäßig den tatsächlichen Umfang von Subventionsgewährungen nur unzureichend abbilden und von zu geringen Volumina ausgehen. Siehe: Horlick/Clarke, Journal of International Economic Law 20 (2017), 673 (697).

³⁰ Vgl. Crochet/Hedge, Journal of International Economic Law 23 (2020), 841 (853).

³¹ Weißbuch, 11; kritisch zum Vorliegen der Regelungslücke: Brauneck, WM 2021, 2319 (2320 ff.); Trapp, EuZW 2020, 964 (967 ff.).

³² Verordnungsvorschlag, 4.

Fusionskontroll- und Kartellrecht der EU drittstaatliche Förderungen bei Unternehmenskäufen nicht ausreichend und auch das EU-Vergaberecht adressiert etwaige drittstaatliche Subventionen bei öffentlichen Aufträgen nicht.³³

D. Die chinesische Außenwirtschaftspolitik

Oft wird China als primärer Adressat des neuen Instruments eingeordnet.³⁴ Um das Anliegen der EU zu verdeutlichen, werden daher nachfolgend die für die angestrebten Regelungen relevanten Teile der chinesischen Außenhandelspolitik dargestellt. Die Volksrepublik musste in den letzten Jahren einen Abschwung ihres rasanten Wirtschaftswachstums feststellen, wobei steigende Lohnkosten und sinkende ausländische Investitionen erkennen lassen, dass das bisherige Wachstumsmodell keinen weiteren Erfolg mehr verspricht.³⁵ Daher wurde die Umstellung hin zu einer konsum- und innovationsgetriebenen Wirtschaft eingeleitet, bei der sich die „Werkbank der Welt“ zu einem Hochindustrieland entwickeln soll.³⁶

China verfolgt dazu nach außen unter anderem zwei Strategien, namentlich die „One Belt, One Road Initiative“³⁷ (BRI) sowie „Made in China 2025“.³⁸ Ein wichtiges Element der BRI besteht in der Finanzierung und Durchführung von Infrastrukturprojekten im Ausland. Diese dienen dem Abbau von Überkapazitäten z.B. in der Stahlproduktion oder bei Baumaterialien,³⁹ um damit den chinesischen Industriesektor zukunftsfähig zu machen. Beispielhaft ist der Bau der Pelješac-Brücke in Südkroatien, bei dem ein chinesisches Konsortium, trotz bzw. aufgrund eines ungewöhnlich niedrigen Angebots den Zuschlag im öffentlichen Vergabeverfahren erhalten hat. Ein österreichischer Mitbewerber versuchte sich daraufhin erfolglos gegen diese Entscheidung zu wehren.⁴⁰ Hieran zeigt sich schon, dass die BRI viel Konfliktpotenzial innerhalb der EU birgt, da Mitgliedsstaaten ein berechtigtes ökonomisches Interesse⁴¹ an günstigen chinesischen Angeboten haben können, welches gleichzeitig aber negative Auswirkungen auf die Wirtschaft anderer EU-Staaten hat. Insbesondere gibt es mit der „17+1-Gesprächsrunde“ auch besondere Formate, die Investitionen speziell in Mittel- und Osteuropa begünstigen.⁴² Auch andere EU-Mitgliedstaaten wie Italien oder Griechenland bemühen sich aktiv um chinesische Investitionen i.R.d. BRI, sodass europäische

³³ Weißbuch, 11 f.

³⁴ Bezug zu China bei: *Kredel*, BB 2020, Heft 28-29 Umschlagteil I; *Trapp*, EuZW 2020, 964 (965); *Soltész*, BB 2020, 1730; *Soltész*, NZKart 2020, 338; *Brauneck*, WM 2021, 2319; *Crochet/Gustafsson*, Guest Post: Transnational subsidies II (continued) – WTO concerns over the EU's Foreign Subsidies White Paper, International Law and Policy Blog vom 5. Juli 2020.

³⁵ *Huang*, China Economic Review 40 (2016), 314 (316).

³⁶ *Schüller*, WSI-Mitteilungen 2015, 542.

³⁷ *Callahan*, Asian Journal of Comparative Politics 1 (2016), 226 (236).

³⁸ *Kunzel/Windels*, ifo-Schnelldienst 14/2018, 3 f.

³⁹ *Huang*, China Economic Review 40 (2016), 314 (315). Insbesondere Staatsunternehmen können von großen Infrastrukturprojekten profitieren und damit zum Wachstum der chinesischen Wirtschaft beitragen. Siehe dazu: *Gan*, One Belt, One Road – Many Motives, 2.

⁴⁰ Zum Ganzen: *Blockmans/Hu*, Systemic rivalry and balancing interests: Chinese investment meets EU law on the Belt and Road, CEPS Policy Insights No. 2019-04, 18 f.; siehe auch: EU, *Kommission billigt EU-Finanzierung der Pelješac-Brücke in Kroatien*, Pressemitteilung der Kommission vom 7. Juni 2017, erhältlich im Internet unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_17_1519 (besucht am 1. August 2022).

⁴¹ Weißbuch, 9.

⁴² *Brinze*, China Quarterly of International Strategic Studies, Vol. 5 No. 2, 213 (214).

Förderprogramme in Konkurrenz mit chinesischen treten.⁴³ Ferner kann der Bau relevanter Infrastruktur zu Abhängigkeiten einzelner EU-Mitgliedsstaaten von China führen. Ganz im Sinne eines gemeinsamen Schicksals⁴⁴ dieser Staaten mit der Volksrepublik wird es China dadurch ermöglicht, potenziell Einfluss auf innerunionale Entscheidungsprozesse zu nehmen. Darüber hinaus bemüht sich China i.R.d. Strategie „Made in China 2025“ um neue Technologien. Grundsätzlich sind dazu gezielte Investitionen in die einheimische Forschung und Entwicklung nötig.⁴⁵ Zur Beschleunigung der Transformation der Wirtschaft sieht die Strategie jedoch auch Fortschritt durch Akquisitionen vor.⁴⁶ Dies erfolgt insbesondere durch den Erwerb von Know-How im Ausland, indem z.B. technologisch führende Unternehmen erworben werden.⁴⁷ Unter Know-How ist aber nicht nur technisches Wissen zu verstehen. Exemplarisch dafür steht die Übernahme der Rangierlokomotiven-Sparte des deutschen Unternehmens *Vossloh* durch das chinesische Staatsunternehmen *CRRC*. Dem chinesischen Unternehmen ging es um den Erwerb des bei *Vossloh* vorhandenen Wissens über das aufwändige Zulassungsverfahren von Zügen in der EU und damit um eine Beschleunigung bei der Entwicklung des Europageschäfts. Trotz zahlreicher Bedenken des Bundeskartellamtes im Hinblick auf die Finanzierung und die Motive des Geschäfts stimmte es letztlich wegen der Marktsituation dem Erwerb zu.⁴⁸

E. Die avisierten Regelungen

I. Vorschlag der Kommission

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission ein Instrument vorgeschlagen, welches sich grundsätzlich in drei Teile fassen lässt. Modul 1 stellt ein Marktbeobachtungsinstrument dar, welches zur allgemeinen Bekämpfung der verzerrenden Wirkung des Anbietens subventionierter Waren und Dienstleistungen dient.⁴⁹ Modul 2 erfasst speziell den staatlich unterstützten Erwerb von EU-Zielunternehmen,⁵⁰ während Modul 3 Verzerrungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens betrifft.⁵¹ Begleitet werden diese Regelungen von umfassenden

⁴³ Hefeker, ZEuS 2020, 227 (232).

⁴⁴ Callahan, Asian Journal of Comparative Politics 1 (2016), 226 (231).

⁴⁵ Hemmer, in: Schubert (Hrsg.), Neue Wachstums- und Außenhandelstheorie, 11 (27).

⁴⁶ Angiolillo, „Development through Acquisition“: The Domestic Background of China’s Europe Policy, IAI Papers 19/01, 5 f.

⁴⁷ Beispielsweise durch die Übernahme der *Biotest AG*. Siehe dazu: Winter, Chinesen wollen Biotest, FAZ vom 31. März 2017, erhältlich im Internet unter: <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/chinesen-wollen-blutplasma-hersteller-biotest-14950409.html#void> (besucht am 1. August 2022). Ein weiteres Beispiel ist die Übernahme von *KraussMaffei Technologies*. Siehe dazu: Köhn, Was Chinesen aus einem deutschen Konzern machen, FAZ vom 30. Dezember 2017, erhältlich im Internet unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/was-haben-die-chinesen-mit-krauss-maffei-vor-15362585.html> (besucht am 1. August 2022); Hummel, Kommentar zum Verkauf von KraussMaffei nach China: Angriff auf die Großen, HNA vom 12. Januar 2016, erhältlich im Internet unter: <https://www.hna.de/politik/kommentar-verkauf-kraussmaffei-nach-china-angriff-grossen-6027023.html> (besucht am 1. August 2022).

⁴⁸ Zum Ganzen: Bundeskartellamt, *Chinesische CRRC darf Rangierlokomotiven-Sparte von Vossloh erwerben*, Pressemitteilung vom 27. April 2020, erhältlich im Internet unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2020/27_04_2020_CRRC_Vossloh.html (besucht am 1. August 2022).

⁴⁹ Verordnungsvorschlag, 26 ff. (Art. 2 ff.).

⁵⁰ *Ibid.*, 35 ff. (Art. 17 ff.).

⁵¹ *Ibid.*, 42 ff. (Art. 26 ff.).

Informationspflichten der betroffenen Unternehmen.⁵² Daneben kann die Kommission Durchsuchungen innerhalb und sogar außerhalb der Union beauftragen.⁵³ Zur Durchsetzung dieser Transparenzregeln besteht die Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern.⁵⁴ Die alleinige Zuständigkeit für Maßnahmen nach diesem Instrument liegt bei der Kommission.⁵⁵ Auf der Rechtsfolgenseite sieht das Instrument vor, dass die betroffenen Unternehmen Verpflichtungsangebote abgeben können oder Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen können von der Verpflichtung der Bereitstellung des Zugangs zur subventioniert errichteten Infrastruktur über die Rückabwicklung des Unternehmenszusammenschlusses bis hin zur Rückzahlung der Subvention reichen.⁵⁶

II. Verordnungsentwurf des Rats und Europäischen Parlaments

Aufgrund der übereinstimmend auch vom Europäischen Rat, Rat und Europäischen Parlament geteilten Grundhaltung der Notwendigkeit von Regelungen zu drittstaatlichen Subventionen verliefen die Verhandlungen zum Verordnungsentwurf von Anfang an reibungslos,⁵⁷ sodass sie schnell zu einem Ergebnis führten. Damit steht am Ende des Trilogs ein Textvorschlag, der nur wenige Änderungen zu den von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen aufweist und den finalen Inhalt der neuen Verordnung absehbar werden lässt. Hierbei wird aber gleichzeitig deutlich, dass gerade auch i.R.d. Trilogs die insbesondere im Konsultationsprozess geäußerten Vorschläge und Bedenken der unterschiedlichen Interessengruppen nicht unberücksichtigt geblieben sind.

1. Modul 1 – Allgemeine Marktbeobachtung

Der Verordnungsentwurf behält die von der Kommission avisierte Dreiteilung in die verschiedenen Module bei. Modul 1 sieht eine allgemeine Tätigkeit der Kommission von Amts wegen vor, in welcher sie in einem zweistufigen Verfahren mutmaßlich Verzerrungen bewirkende Drittstaatssubventionen überprüft.⁵⁸ Im ersten Schritt erfolgt eine Vorprüfung, in der die Kommission Informationen dazu sammelt, ob genügend Anhaltspunkte für die Gewährung einer den Binnenmarkt verzerrenden drittstaatlichen Subvention vorliegen.⁵⁹ Sollte dies der Fall sein, nimmt die Kommission auf der zweiten Stufe eine eingehende Prüfung vor.⁶⁰ Im Zuge dessen holt sie alle von ihr für erforderlich gehaltenen Informationen ein, indem sie ein Auskunftsverlangen an das betroffene Unternehmen oder an Mitglieds- und Drittstaaten richtet und ggf. Nachprüfungen innerhalb und außerhalb der EU durchführt.⁶¹ Mündet diese Untersuchung in die Feststellung des Vorliegens einer Verzerrungen verursachenden drittstaatlichen Subvention, kann die Kommission die oben beschriebenen Gegenmaßnahmen

⁵² *Ibid.*, 31 (Art. 11), 35 f. (Art. 18 f.), 42 ff. (Art. 27 f.).

⁵³ *Ibid.*, 31 ff. (Art. 12 f.).

⁵⁴ *Ibid.*, 33 f. (Art. 15).

⁵⁵ *Ibid.*, 12.

⁵⁶ *Ibid.*, 28 f. (Art. 6).

⁵⁷ So schon prognostiziert durch: *Stöbener de Mora*, EuZW 2021, 515.

⁵⁸ Verordnungsentwurf, 27 ff. (Art. 7 ff.).

⁵⁹ *Ibid.*, 27 f. (Art. 8).

⁶⁰ *Ibid.*, 28 f. (Art. 9).

⁶¹ *Ibid.*, 30 ff. (Art. 11 - Art. 13).

ergreifen.⁶² Dabei ist aber zu beachten, dass die Kommission zuvor – bei der Ermittlung der Binnenmarktverzerrung – unterschiedliche, nicht zwingend ökonomische Indikatoren anzuwenden hat⁶³ und eine Abwägung der negativen Auswirkungen der Subventionen gegenüber ihren positiven Effekten vornehmen kann.⁶⁴ Dieses Vorgehen wird unter dem Aspekt verringerter Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen kritisiert.⁶⁵ Das Europäische Parlament griff diese Kritik auf und hat bei den Verhandlungen die Verpflichtung der Kommission zur Verabschiedung von Leitlinien zur Anwendung der Indikatoren und der Abwägungsprüfung in den Verordnungsentwurf eingefügt.⁶⁶

2. Modul 2 – Unternehmenszusammenschlüsse

In Modul 2 ist eine anmeldungsbasierte Vorabüberprüfung von geplanten Zusammenschlüssen unter Beteiligung eines in der EU niedergelassenen Unternehmens vorgesehen.⁶⁷ Im Anschluss an die Anmeldung erfolgt die oben dargestellte zweistufige Prüfung des Vorliegens einer den Binnenmarkt verzerrenden Drittstaatssubvention.⁶⁸ Schon früh wurden Bedenken bezüglich des gestiegenen Verwaltungsaufwands, der zu mehr „red tape“ sowie möglicherweise langwierigen Verfahren führen würde, geäußert.⁶⁹ Die zusätzlichen administrativen Verpflichtungen würden gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stärker belasten.⁷⁰ Daher wurde die Anmeldeschwelle für einen geplanten Zusammenschluss deutlich heraufgesetzt. Während im Weißbuch eine Anmeldepflicht für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mind. EUR 100 Mio. vorgesehen war,⁷¹ muss laut Verordnungsentwurf eine Anmeldung nur erfolgen, wenn (1) ein beteiligtes Unternehmen einen Gesamtumsatz von mind. EUR 500 Mio. in der EU erzielt und (2) die beteiligten Unternehmen in den drei Kalenderjahren vor der Anmeldung finanzielle Unterstützungen von Drittstaaten i.H.v. insgesamt mehr als EUR 50 Mio. erhalten haben.⁷²

3. Modul 3 – Öffentliches Beschaffungswesen

Die Problematik des gestiegenen Verwaltungsaufwands setzt sich auch im Bereich von Modul 3 – den Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe – fort.⁷³ Dementsprechend wurden als Ergebnis des Trilogs die Voraussetzungen der Meldepflichtigkeit im Vergleich zum

⁶² *Ibid.*, 29 (Art. 9 Abs. 2).

⁶³ *Ibid.*, 23 (Art. 3 Abs. 1).

⁶⁴ *Ibid.*, 25 (Art. 5).

⁶⁵ *Trapp*, EuZW 2020, 964 (968); *Trapp*, The European Union's Trade Defence Modernisation Package, 242 f.

⁶⁶ Verordnungsentwurf, 64 (Art. 40b); EU, *Agreement on foreign subsidies: ensuring equal competition in the EU*, Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 30. Juni 2022, erhältlich im Internet unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20220627IPR33918/agreement-on-foreign-subsidies-ensuring-equal-competition-in-the-eu> (besucht am 1. August 2022).

⁶⁷ Verordnungsentwurf, 36 ff. (Art. 17 ff.).

⁶⁸ *Ibid.*, 44 (Art. 24).

⁶⁹ *Soltész*, NZKart 2020, 338 (339 f.); *Soltész*, EuZW-Sonderausgabe 2021, 3 (10).

⁷⁰ Vgl. *Van Vaerenbergh*, Levelling the Playing Field in EU-China Relations, GGPB No. 5/2020, 1 (2).

⁷¹ Weißbuch, 30.

⁷² Verordnungsentwurf, 37 (Art. 18 Abs. 3).

⁷³ *Van Vaerenbergh*, Levelling the Playing Field in EU-China Relations, GGPB No. 5/2020, 1 (2); siehe auch: *Gracia/Willis/Beardsworth*, EU tools addressing foreign subsidies: Foreign Subsidies and Public Procurement – the tension in protecting both contracting authorities and EU contractors, LinkingCompetition Blog vom 30. Juli 2020.

Vorschlag der Kommission weiter verschärft. Zusätzlich zur Bedingung eines (1) Schätzwerts des Vergabeverfahrens von EUR 250 Mio. ist nun (2) der Empfang von Drittstaatssubventionen i.H.v. mind. EUR 4 Mio. durch den Auftragnehmer nötig.⁷⁴ Ferner wurde der zeitliche Ablauf gestrafft, indem der Kommission kürzere Fristen zum Abschluss sowohl der Vorprüfung (20 Tage nach Meldung) als auch der eingehenden Prüfung (110 Tage nach Meldung) eingeräumt werden sollen.⁷⁵

F. Die Chimäre

Das Instrument betrifft damit alle Bereiche des Wirtschaftslebens⁷⁶ und vereinigt unterschiedlichste Regelungen aus dem EU-Wirtschaftsrecht in sich. Daher wird dieses auch als „wettbewerbsrechtliches Hybridwesen“⁷⁷ mit „chimärenartige[m] Charakter“ bezeichnet.⁷⁸ Die Kommission stützt sich als Rechtsgrundlage schwerpunktmäßig auf die gemeinsame Handelspolitik gem. Art. 207 Abs. 1 S. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), führt daneben aber aufgrund des starken Regelungsbezugs zum Binnenmarkt auch Art. 114 AEUV an.⁷⁹ Die Verordnung würde damit eine autonome Maßnahme der gemeinsamen Handelspolitik darstellen⁸⁰ und sich als ein Baustein in die neue Industriestrategie der EU einfügen.⁸¹

I. Die Industriepolitik der EU

Industriepolitik lässt sich als die Gesamtheit der wirtschaftspolitischen Maßnahmen der EU, die der Sicherung oder Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie dienen soll, definieren.⁸² Sie ist heute primärrechtlich in Art. 173 AEUV verankert.⁸³ Die Norm enthält eine Querschnittsklausel, wonach industriepolitische Erwägungen bei allen wirtschaftspolitischen Entscheidungen der EU zu beachten sind, Art. 173 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 AEUV. Folglich bedient sich die Industriepolitik der Rechtsgrundlagen aus anderen Politikbereichen, insbesondere auch dem Instrumentarium der gemeinsamen Handelspolitik.⁸⁴

⁷⁴ Verordnungsentwurf, 47 (Art. 27 Abs. 2).

⁷⁵ *Ibid.*, 52 (Art. 29 Abs. 2, Abs. 4).

⁷⁶ *Trapp*, EuZW 2020, 964 (967).

⁷⁷ *Soltész*, NZKart 2020, 338.

⁷⁸ *Trapp*, EuZW 2020, 964 (967).

⁷⁹ Verordnungsvorschlag, 7.

⁸⁰ Vgl. *Haag*, in: Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, Die Europäische Union, § 37 Rn. 20.

⁸¹ EU, *Eine neue Industriestrategie für Europa*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 10. März 2020, COM(2020) 102 final, 8, erhältlich im Internet unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/communication-eu-industrial-strategy-march-2020_de.pdf (besucht am 1. August 2022).

⁸² *Ungerer*, in: Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, Industriepolitik der Europäischen Union; *Lurger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 173 AEUV Rn. 12. Der Begriff „Industrie“ ist dabei umfassend zu verstehen, sodass auch der Dienstleistungssektor darunter zu fassen ist. Siehe dazu: *Gundel*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 173 AEUV Rn. 12.

⁸³ Die Industriepolitik ist seit dem Maastrichter Vertrag explizit im EU-Primärrecht erwähnt. Siehe dazu: *Gundel*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 173 AEUV Rn. 11; *Becker-Celik*, EWS 1997, 335 (337).

⁸⁴ *Weiß*, EuZW 2020, 787; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 173 AEUV Rn. 28.

Die aktuelle Industriestrategie der Kommission hat drei Hauptziele: die Entwicklung hin zu einer (1) nachhaltigen und (2) digitalen Industrie sowie (3) die Unterstützung von KMU.⁸⁵ Die Kommission hat somit für die EU strategisch bedeutsame Schlüsselindustrien im Bereich Digitalisierung und Umwelttechnologie ausgemacht. Diese besonders zukunftssträchtigen Wirtschaftszweige sollen deshalb innerhalb der EU entweder entstehen, gehalten oder sogar zurückgeholt werden.⁸⁶ Das übergeordnete Ziel aller EU-Industriestrategien ist aber immer die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, wofür der Weltmarkt den Vergleichsmaßstab darstellt.⁸⁷ Daher wird die Industriepolitik in den letzten Jahren auch zunehmend als Teil eines Gesamtkonzepts zur Förderung des Wirtschaftswachstums innerhalb der EU eingesetzt.⁸⁸

II. Die Wettbewerbspolitik der EU

Demgegenüber dient die EU-Wettbewerbspolitik der Schaffung und dem Erhalt von freiem und unverfälschtem Wettbewerb als Voraussetzung für das Funktionieren eines offenen Binnenmarkts.⁸⁹ Dieses Grundprinzip der EU kommt im AEUV-Protokoll Nr. 27 zum Ausdruck. Um einen umfassenden Wettbewerbsschutz zu gewährleisten enthält das EU-Recht deswegen mit dem Beihilfenrecht Regelungen zu staatlich bedingten Verzerrungen und mit dem Fusionskontroll- und Kartellrecht Normen zu Verfälschungen durch private Marktteilnehmer.⁹⁰ Der freie Wettbewerb dient gesellschaftspolitischen Zielen wie der Wohlfahrtssteigerung der Verbraucher und zunehmender Nachhaltigkeit aber auch der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, da die nach der Marktausele verbleibenden Unternehmen eine hohe ökonomische Effizienz und damit starke Bestandskraft aufweisen.⁹¹

III. Das Spannungsfeld zwischen Industrie- und Wettbewerbspolitik

Sowohl die Industrie- als auch die Wettbewerbspolitik sind also fest im Primärrecht der EU verankert. Beide verfolgen mit der dauerhaften Sicherung eines adäquaten Einkommens- und Beschäftigungsniveaus im internationalen Wettbewerb grundsätzlich das gleiche Ziel.⁹² Doch gehen sie dafür unterschiedliche Wege. Während die Wettbewerbspolitik die Freiheit

⁸⁵ EU, *Investitionen in eine intelligente, innovative und nachhaltige Industrie – Eine neue Strategie für die Industriepolitik der EU*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. September 2017, COM(2017) 479 final, erhältlich im Internet unter: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2017\)479&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2017)479&lang=de) (besucht am 1. August 2022); EU, *Eine neue Industriestrategie für Europa*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 10. März 2020, COM(2020) 102 final; siehe zusammenfassend: *Güßregen*, EuZW 2020, 252.

⁸⁶ Ferner soll durch eine europäische Ausrichtung von Wertschöpfungsketten die Resilienz der europäischen Wirtschaft erhöht werden, um etwaigen Souveränitätsverlusten entgegenzuwirken. Siehe zusammenfassend: *Hefeker*, ZEuS 2020, 227 (231).

⁸⁷ *Ruffert*, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 173 AEUV Rn. 16; *Teichner*, Industrieförderung, 22.

⁸⁸ Vgl. *Bieber/Kotzur*, in: Bieber/Epiney/Haag/Kotzur, Die Europäische Union, § 29 Rn 9.

⁸⁹ *Terhechte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Art. 3 EUV Rn. 41; *Hoffmann*, in: Dausen/Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, H. Wettbewerbsregeln I. Kartellrecht, § 1 Rn. 1.

⁹⁰ Vgl. *Brauneck*, WM 2021, 2319 (2321).

⁹¹ *Teichner*, Industrieförderung, 26 ff.

⁹² *Ibid.* 21; *Becker-Celik*, EWS 1997, 335 (337).

des Wettbewerbs betont und damit marktprozessorientiert ist, sieht die Industriepolitik staatliche Interventionen zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor, sodass letztere marktergebnisorientiert ist.⁹³ Deswegen wird teilweise ein grundlegender Konflikt zwischen beiden Politikfeldern angenommen.⁹⁴ Dahingehend haben die Mitgliedsstaaten in Art. 173 AEUV einen Kompromiss gefunden, welcher aufgrund ihrer unterschiedlichen Vorstellungen der wirtschaftspolitischen Rolle des Staates zwar Raum für Eingriffe lässt, aber gleichzeitig auch den Vorrang des freien Wettbewerbs betont und deswegen der Industriepolitik nur erlaubt, die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen zu schaffen, während das Bestehen der Unternehmen im Wettbewerb alleine in ihrem Verantwortungsbereich verbleiben soll.⁹⁵

Dieser Problemkomplex wird durch die Öffnung des Binnenmarkts für drittstaatliche Unternehmen deutlich. Dadurch treten EU-Unternehmen auf dem heimischen Markt mit drittstaatlichen Wettbewerbern in Konkurrenz. Scheiden die europäischen Unternehmen im Wettbewerb aus dem Markt aus, werden Innovations- und Effizienzsteigerungen durch Unternehmen aus Drittstaaten erzielt.⁹⁶ Wenn aber die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen durch Wettbewerbsverfälschungen bedroht ist, dann stellt die Beseitigung dieser Verzerrungen bloß eine notwendige Voraussetzung für die Fähigkeit dar, im Wettbewerb zu bestehen. Anderenfalls können die Wettbewerbsregeln ihren Zweck nicht erfüllen. So fördert Wettbewerb technologischen Fortschritt sowie eine leistungsgerechte Einkommensverteilung.⁹⁷ Besteht aber dauerhaft wegen der künstlich hergestellten besseren Kapitalausstattung von Konkurrenzunternehmen die Gefahr, dass qualifizierte Arbeitnehmer abwandern oder die Technologie durch eine Unternehmensübernahmen abgekauft wird, so ist die Zielerreichung durch Wettbewerb gefährdet. Ferner können auf diesem Weg Waren zu niedrigeren Preisen angeboten und damit Konkurrenten aus dem Markt gedrängt werden, wodurch in der Folge nicht mehr der wettbewerbsbedingte Zwang dazu besteht, hochwertige Produkte zu niedrigen Preisen anzubieten.⁹⁸ Letztlich findet durch Wettbewerbsverfälschungen keine natürliche Auslese nach dem Maßstab ökonomischer Effizienz statt, sodass auch keine optimale Ressourcenallokation mehr erfolgt⁹⁹ und die fördernde Wirkung des Wettbewerbs für die Wettbewerbsfähigkeit ausgeschaltet wird. Das EU-Wettbewerbsrecht schützt daher den Wettbewerb nicht um jeden Preis. Droht das Leerlaufen der Wettbewerbsregeln, handelt es sich mithin nicht um protektionistische Industriepolitik. In diesen Fällen sind deshalb Industrie- und Wettbewerbspolitik eher als Komplementäre zu sehen, denn als Gegensätze.¹⁰⁰

⁹³ *Becker-Celik*, EWS 1997, 335 (337).

⁹⁴ *Hellmann*, Industriepolitik, 61 f.; *Solka*, Industriepolitik, 234 ff.

⁹⁵ *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 173 AEUV Rn. 17; *Hellmann*, Industriepolitik, 16; *Jungbluth*, EuR 2010, 471 (476); *Lurger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 173 AEUV Rn. 33.

⁹⁶ *Teichner*, Industrieförderung, 33.

⁹⁷ *Ibid.*, 27.

⁹⁸ Vgl. *Bunte*, in: Bunte (Hrsg.), Kommentar Kartellrecht, Einführung zum GWB Rn. 155.

⁹⁹ *Ibid.*

¹⁰⁰ Komplementäre Funktion bei: *Haag*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, Vor. Art. 101 bis 109 AEUV Rn. 44. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit durch Wettbewerb: EU, *Eine integrierte Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung Vorrang für Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 28. Oktober 2010, KOM(2010) 614 endgültig, 11 f., erhältlich im Internet unter:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0614:FIN:DE:PDF> (besucht am 1. August 2022); ablehnend: *Solka*, Industriepolitik, 234 ff.

IV. Das Instrument zu Drittstaatssubventionen im Spannungsfeld beider Politikbereiche

Schon der erste Satz des Weißbuchs erwähnt sowohl die Offenheit des Binnenmarkts als auch die Wettbewerbsfähigkeit Europas.¹⁰¹ Damit macht die Kommission deutlich, dass das neue Instrument im Spannungsfeld zwischen Industrie- und Wettbewerbspolitik angesiedelt ist. Dabei betont sie die von drittstaatlichen Subventionen ausgehende Gefahr ineffizienter Ressourcenallokation sowie eines Verlusts von Innovationspotenzial und Wettbewerbsfähigkeit.¹⁰² Darüber hinaus zeigt sich, dass auch das neue Instrument zum komplementären Verhältnis beider Politiken beitragen soll.¹⁰³ Das Instrument geht damit eines der Kernprobleme der Wirtschaft der EU an. Dieses besteht im Ungleichgewicht von Handelsbedingungen aufgrund unterschiedlicher Liberalisierungsgrade zwischen dem Binnenmarkt und drittstaatlichen Märkten.¹⁰⁴ Dem neuen Instrument liegt die Überlegung zugrunde, dass andere Staaten nicht den gleichen strengen Subventionsregelungen wie EU-Mitgliedsstaaten unterliegen, während der EU-Binnenmarkt auch für diese Unternehmen offensteht. Dadurch können europäischen Unternehmen auf dem Binnenmarkt Wettbewerbsnachteile entstehen.

1. Modul 1

Modul 1 erscheint insoweit am wenigsten problematisch, da Gegenmaßnahmen zu Subventionen grundsätzlich der Wiederherstellung der Chancengleichheit der Unternehmen auf dem Binnenmarkt dienen.¹⁰⁵ Gerade bei Unternehmen, welche von China unterstützt werden, wird vermehrt die Gefahr eines „predatory pricing“ angeführt.¹⁰⁶ Dabei werden Produkte oder Dienstleistungen zu einem extrem niedrigen Preis angeboten, wodurch über einen längeren Zeitraum andere (nicht subventionierte) Marktteilnehmer ausscheiden.¹⁰⁷ Dazu können insbesondere chinesische Unternehmen in der Lage sein, da sie teils nicht profitorientiert handeln und kurzfristig ihre Verluste durch Preissteigerungen wettmachen müssen.¹⁰⁸ Ferner können solche Subventionen auch strategische Ziele verfolgen,¹⁰⁹ wie beispielsweise die Aufgabe von Forschungs- und Entwicklungsprojekten herbeizuführen.¹¹⁰ Diese Konstellationen werden durch Art. 102 AEUV nur unvollständig erfasst.¹¹¹ Um sich jedoch dem Vorwurf zu entziehen, unter dem Vorwand als unfair empfundener Maßnahmen protektionistisch zu handeln, sollte die EU die Anwendung des Instruments auf solche Extremfälle

¹⁰¹ Weißbuch, 5.

¹⁰² Weißbuch, 9.

¹⁰³ Weißbuch, 5.

¹⁰⁴ *Sabin*, EuZW 2021, 348 (349).

¹⁰⁵ Vgl. *Trapp*, The European Union's Trade Defence Modernisation Package, 93.

¹⁰⁶ *Kühling/Reinhold/Weck*, European State Aid Law Quarterly 19 (2020), 403 (406); Monopolkommission, *Chinas Staatskapitalismus*, Rn. 584, erhältlich im Internet unter: https://www.monopolkommission.de/images/HG23/HGXXIII_Kap4_Chinas_Staatskapitalismus.pdf (besucht am 1. August 2022); *Wambach*, Wirtschaftsdienst 2020, 646 (647).

¹⁰⁷ Definition bei: *Khemani/Shapiro*, OECD Glossary of Industrial Organisation Economics and Competition Law, 67 (Nr. 153).

¹⁰⁸ Monopolkommission, *Chinas Staatskapitalismus*, Rn. 584; Dies führt auf lange Sicht auch zu steigenden Verbraucherpreisen. Siehe allgemein zu Auswirkungen auf den Verbraucherpreis: WTO, *World Trade Report* 2006, 56 f.; konkret zu chinesischen Subventionen: *Wambach*, Wirtschaftsdienst 2020, 646 (647).

¹⁰⁹ Monopolkommission, *Chinas Staatskapitalismus*, Rn. 584.

¹¹⁰ *Wambach*, Wirtschaftsdienst 2020, 646 (647).

¹¹¹ *Kühling/Reinhold/Weck*, European State Aid Law Quarterly 19 (2020), 403 (406), Monopolkommission, *Chinas Staatskapitalismus*, Rn. 691.

begrenzen.¹¹² In Anbetracht der großen Summe von Beihilfen, die die EU-Mitgliedsstaaten ihrerseits gewähren,¹¹³ bedrohen erst diese tatsächlich die Chancengleichheit der Unternehmen.¹¹⁴ Andere Interventionen würden eher auf einem Fairnessgedanken beruhen, für den aufgrund der Unterschiedlichkeit der international vorherrschenden Systeme kaum ein einheitlicher Maßstab gefunden werden kann.¹¹⁵

2. Modul 2

Modul 2 soll den staatlich finanzierten Ausverkauf europäischer Unternehmen verhindern.¹¹⁶ Sieht man aber von dieser plakativen Formulierung ab, besteht bei Modul 2 eine nicht unerhebliche Gefahr von Protektionismus. Das Instrument sieht einen weitreichenden Anwendungsbereich vor, da auch Subventionen relevant sind, die nicht direkt zur Finanzierung des Zusammenschlusses gewährt werden, sondern die die Kapitalausstattung des Unternehmens verbessern und damit *de facto* zum Zusammenschluss beitragen. Bei der Überprüfung der Zulässigkeit wird anders als im unternehmensbezogenen EU-Wettbewerbsrecht, in welchem Wettbewerbsverfälschungen primär nach ökonomischen Maßstäben beurteilt werden,¹¹⁷ auf schwammige Kriterien zur Bestimmung des weitgefassten Konzepts der Binnenmarktverzerrung abgestellt.¹¹⁸ Ferner wird die Vermutungsregelung zugunsten einer Verzerrung, wenn der Kaufpreis zu großen Teilen aus der drittstaatlichen Subvention finanziert ist¹¹⁹ oder sie direkt dafür gewährt wurde,¹²⁰ vermehrt abgelehnt.¹²¹ Zwar gibt es Konstellationen in denen drittstaatliche Subventionen bei Fusionen tatsächlich eine Rolle spielen, ohne

¹¹² Beispielsweise durch Anwendung aller Ausnahmevorschriften bezüglich der Gewährung von Beihilfen, die auf die Mitgliedsstaaten Anwendung finden. Siehe dazu unten: Abschnitt G.III.2.

¹¹³ Siehe: EU, *State aid Scoreboard 2020*, Kommission vom 14. Juni 2021, 14, erhältlich im Internet unter: https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2021-06/state_aid_scoreboard_note_2020.pdf (besucht am 1. August 2022).

¹¹⁴ Im EU-Beihilfenrecht werden wegen der zahlreichen Ausnahmen zum allgemeinen Beihilfiverbot auch nur die am stärksten den Wettbewerb verzerrenden Beihilfen als rechtswidrig angesehen. Siehe dazu: *Rubini*, Transcending territoriality: Expanding EU State aid control through consensus and coercion, RSC Working Paper 2022/33, 6; siehe zum „predatory pricing“: *Rubini*, I segni dei tempi: unilateralismo o cooperazione? Riflessioni su alcuni recenti sviluppi nella politica commerciale dell’Unione europea, *Eurojus* Fascicolo n. 4 – 2020, 121 (131).

¹¹⁵ Siehe zum Problem von Fairness als Maßstab: *Jackson*, *The World Trading System*, 247 f.; *Hudec*, in: *Bhagwati/Hudec, Fair Trade and Harmonization*, Vol. II, 16 f.

¹¹⁶ *Soltész*, *NZKart* 2020, 338.

¹¹⁷ *Classen*, in: *Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht* § 20 Rn. 37; *Wilson*, in: *Dauses/Ludwigs* (Hrsg.), *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, H. Wettbewerbsregeln I. Kartellrecht*, § 4 Rn. 10.

¹¹⁸ *Rubini*, I segni dei tempi: unilateralismo o cooperazione? Riflessioni su alcuni recenti sviluppi nella politica commerciale dell’Unione europea, *Eurojus* Fascicolo n. 4 – 2020, 121 (133); *O’Reilly*, EU tools addressing foreign subsidies: Foreign subsidies and the takeover of European companies - Does the remedy cure the ailment?, *LinkingCompetition Blog* vom 4. September 2020.

¹¹⁹ Verordnungsvorschlag, 19 (Rn. 14); Verordnungsentwurf, 6 (Rn. 14).

¹²⁰ *Ibid.*, 28 (Art. 4 Abs. 3); *Ibid.*, 24 (Art. 4 Abs. 1 lit. c).

¹²¹ *O’Reilly*, EU tools addressing foreign subsidies: Foreign subsidies and the takeover of European companies - Does the remedy cure the ailment?, *LinkingCompetition Blog* vom 4. September 2020; *Biondi/Bowsher/Yukins/Rubini/Carovano*, Guest Post: “The EU Gives Foreign Subsidies Its Best Shot”: One Take on White Paper on Levelling the Playing Field as Regards Foreign Subsidies, *International Economic Law and Policy Blog* vom 2. Oktober 2020.

von der FKVO¹²² ausreichend erfasst zu werden.¹²³ Jedoch können schon aktuell in bestimmten Fällen Subventionen bei der Bewertung i.R.d. Fusionskontrolle berücksichtigt werden. In solchen Situationen werden nun also zwei unterschiedliche Standards angelegt.¹²⁴ Entgegen der Forderung der stärkeren Ausrichtung an der Fusionskontrolle¹²⁵ werden drittstaatlich unterstützte Fusionen mithin anders behandelt. Dies beruht auf der Annahme, dass eine drittstaatliche Subvention ein unfares Verhalten darstelle, ohne dass es auf eine tatsächlich zu erwartende Wettbewerbsverzerrung noch ankommt. Dementsprechend erfasst das Instrument auch Fälle in denen eine Wettbewerbsverzerrung nur schwer vorstellbar ist.¹²⁶ Darin besteht der entscheidende Unterschied zwischen dem innerunionalen Wettbewerbsrecht und den handelspolitischen Schutzinstrumenten.¹²⁷ Die unterschiedliche Behandlung wird noch deutlicher, wenn die Kommission selbst das Beispiel *Vossloh* anführt.¹²⁸ Das Bundeskartellamt hatte dort festgestellt, dass eine Wettbewerbsverzerrung nicht zu erwarten ist.¹²⁹ Modul 2 kann aber auch in diesen Fällen zu einer Untersagung führen, da dieses vor Verzerrungen von Investitionsmöglichkeiten nicht subventionierter Mitbewerber schützt.¹³⁰ Anhand der Industriestrategie, in die das Instrument eingebettet ist, wird deutlich, dass es um den Schutz bestimmter zukunftssträchtiger Wirtschaftszweige geht. Das dort vorhandene Know-How soll in Europa gehalten werden, indem ein Sonderregime für drittstaatlich unterstützte Mitbewerber zur Anwendung kommen soll. Hier wird die protektionistische Tendenz des Instruments i.S.d. übermäßigen Schutzes der EU-Industrie deutlich.¹³¹

¹²² EU, Verordnung Nr. 139/2004, Abl. EU Nr. L 24/1 vom 29. Januar 2004, erhältlich im Internet unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004R0139&from=de> (besucht am 1. August 2022).

¹²³ O'Reilly, EU tools addressing foreign subsidies: Foreign subsidies and the takeover of European companies - Does the remedy cure the ailment?, LinkingCompetition Blog vom 4. September 2020.

¹²⁴ Trapp, EuZW 2020, 964 (969).

¹²⁵ Linklaters Response to the European Commission's consultation on its White Paper on levelling the playing field as regards foreign subsidies vom 23. September 2020, para. 2.2, erhältlich im Internet unter: https://lpscdn.linklaters.com/-/media/digital-marketing-image-library/files/01_insights/publications/2020/september/linklaters-llp_response_ec_consultation_white-paper-on-foreign-subsidies_september-2020.ashx?rev=4fde75f2-ff62-4110-8e1f-e2c67f6a9dd0&extension=pdf&_z=z&hash=A30D711E84F73B1413F2A5E79BF2B800 (besucht am 1. August 2022).

¹²⁶ Bär-Bouysnière, Access2Europe: The Hunt for Foreign Subsidies, Bär-Bouysnière auf LinkedIn am 12. Mai 2022.; O'Reilly, EU tools addressing foreign subsidies: Foreign subsidies and the takeover of European companies - Does the remedy cure the ailment?, LinkingCompetition Blog vom 4. September 2020.

¹²⁷ Trapp, The European Union's Trade Defence Modernisation Package, 98 f.

¹²⁸ EU, *Commission Staff Working Document – Impact Assessment Accompanying the Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on foreign subsidies distorting the internal market*, Kommission vom 5. Mai 2021, SWD(2021) 99 final, 13 f., erhältlich im Internet unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021SC0099&from=EN> (besucht am 1. August 2022).

¹²⁹ Zum Ganzen: Bundeskartellamt, *Chinesische CRRC darf Rangierlokomotiven-Sparte von Vossloh erwerben*, Pressemitteilung vom 27. April 2020.

¹³⁰ O'Reilly, EU tools addressing foreign subsidies: Foreign subsidies and the takeover of European companies - Does the remedy cure the ailment?, LinkingCompetition Blog vom 4. September 2020. Auf diesen Unterschied zwischen einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Kaufinteressenten vor dem Erwerb und der Verzerrung des Wettbewerbs durch den Zusammenschluss aufmerksam machend: Rubini, I segni dei tempi: unilateralismo o cooperazione? Riflessioni su alcuni recenti sviluppi nella politica commerciale dell'Unione europea, Eurojus Fascicolo n. 4 – 2020, 121 (133).

¹³¹ Diese Definition von Protektionismus bei: Trapp, The European Union's Trade Defence Modernisation Package, 171.

3. Modul 3

Darüber hinaus kann das Verfahren nach Modul 3 zur Ungleichbehandlung zwischen mitgliedsstaatlich und drittstaatlich unterstützten Unternehmen führen. Insoweit besteht die Gefahr zumindest einer *de facto* Diskriminierung, welche ggf. zur WTO-Rechtswidrigkeit führen kann. Darauf wird i.R.d. WTO-rechtlichen Betrachtung unten noch näher eingegangen.¹³²

4. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass drittstaatliche Subventionen den freien und fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt bedrohen können. Daher ist die Bestrebung der Kommission diese anzugehen, zunächst einmal nicht als protektionistisch einzuordnen.¹³³ Jedoch sollten sich die Maßstäbe stärker an den innerunionalen Wettbewerbsregeln orientieren. Nur dann wird das Instrument seinem Anspruch gerecht,¹³⁴ den Konflikt zwischen Wettbewerbs- und Industriepolitik aufzulösen. Ansonsten besteht die Gefahr von Protektionismus.

V. „Offene strategische Autonomie“

Die angestrebten Regelungen stehen somit ganz im Zeichen der „offenen strategischen Autonomie“ der EU.¹³⁵ Darunter ist ein die verschiedenen Politiken der EU übergreifendes Konzept zu verstehen, welches eine geopolitische Antwort auf Strategien wie „America First“ oder „Made in China 2025“ liefern soll.¹³⁶ Im Bereich der Handelspolitik wird konkret die Sicherstellung der Position als globaler wirtschaftlicher Player angestrebt.¹³⁷ Die Kommission definiert sie „als das Engagement der EU für einen offenen und fairen Handel“.¹³⁸

¹³² Siehe unten: Abschnitte G.II und G.III.3.

¹³³ So im Ergebnis wohl auch: *Kredel*, BB 2020 Heft 28-29, Umschlagteil I.

¹³⁴ Weißbuch, 5.

¹³⁵ Begriff im Bereich der EU-Handelspolitik geprägt durch Handelskommissar Phil Hogan: EU, *Speech by Commissioner Phil Hogan at Launch of Public Consultation for EU Trade Policy Review – Hosted by EUI Florence*, Rede des Handelskommissars Phil Hogan vom 16. Juni 2020, erhältlich im Internet unter: https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2019-2024/hogan/announcements/speech-commissioner-phil-hogan-launch-public-consultation-eu-trade-policy-review-hosted-eui-florence_en (besucht am 1. August 2022). Ursprünglich stammt der Begriff der „strategischen Autonomie“ aus der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Siehe dazu: EU, *Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln – Ein stärkeres Europa – Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union*, Europäischer Auswärtiger Dienst vom Juni 2016, 3, erhältlich im Internet unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/3eaae2cf-9ac5-11e6-868c-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF/source-73707662> (besucht am 1. August 2022); siehe dazu auch: *Barbé/Morillas*, Cambridge Review of International Affairs 32 (2019), 753 (759 ff.).

¹³⁶ *Sabin*, EuZW 2021, 348 (349).

¹³⁷ Vgl. *Sabin*, EuZW 2021, 348 (350).

¹³⁸ EU, *Strategische Vorausschau 2020 – Weichenstellung für ein resilienteres Europa*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 9. September 2020, COM(2020) 493 final, 16 (Fn. 63), erhältlich im Internet unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0493&from=DE> (besucht am 1. August 2022).

1. Die regulatorische Macht der EU

a) Der Brüssel-Effekt

In diesem Zusammenhang ist auf den sog. *Brüssel-Effekt* hinzuweisen. Dieser beschreibt das Phänomen, dass die EU durch die Bedeutung des Binnenmarkts dazu fähig ist, innerunionale Regelungen in Drittstaaten zu exportieren.¹³⁹ Dazu muss sie weder auf Sanktionen zurückgreifen noch aktiv auf die Adaption der eigenen Regeln drängen.¹⁴⁰ Der Effekt beruht allein auf Marktmechanismen, die zu einem ähnlich hohen Regelungsniveau, wie es innerhalb der Union besteht, führen können.¹⁴¹ Durch die Unanwendbarkeit des EU-Beihilfenrechts auf Drittstaaten bei fortbestehendem Zugang zu den europäischen Konsumenten können die Beihilfenregeln umgangen werden, sodass eine entscheidende Voraussetzung für das Einsetzen des *Brüssel-Effekts* fehlt.¹⁴² Nachdem sich aber die Union ihrer regulatorischen Macht in den letzten Jahren bewusst geworden ist, möchte sie nun ihre Standards gezielt exportieren.¹⁴³ Dadurch sollen die aus der Offenheit des Binnenmarkts entstehenden Nachteile ausgeglichen werden. Dies ist von essentieller Bedeutung für die „offene strategische Autonomie“, bei der die europäische Wirtschaftsmacht als Hebel zur Durchsetzung von EU-Interessen eingesetzt werden soll.¹⁴⁴ Wird diese mithilfe drittstaatlicher Subventionen geschwächt, erschwert sich auch sukzessive die Interessendurchsetzung der EU. Hier zeigen sich die von *Sahin* erkannten „Wechselwirkungen zwischen Voraussetzungen und Zielen des Konzepts“.¹⁴⁵ Dementsprechend ist die Kommission bestrebt mithilfe des neuen Instruments letztlich Drittstaaten ähnliche Regelungen aufzuerlegen, wie sie für EU-Mitgliedsstaaten gelten.¹⁴⁶ In Anlehnung an den *Brüssel-Effekt* wird auf die wirtschaftliche Bedeutung des Binnenmarkts gesetzt, wobei nun aber ein gesondertes Rechtsregime geschaffen wird, das explizit einen Drittstaatsbezug aufweist.¹⁴⁷ Um auf dem lukrativen EU-Binnenmarkt tätig sein zu können, sollen also Unternehmen auf drittstaatliche Finanzierungen verzichten müssen. Daraufhin werden auch Drittstaaten möglicherweise weniger Subventionen auszahlen, die nicht dem EU-

¹³⁹ *Bradford*, Northwestern University Law Review 107 (2012), 1 (3).

¹⁴⁰ *Ibid.*, 4.

¹⁴¹ Siehe dazu: *Ibid.*, 5, 8.

¹⁴² Unbeweglichkeit des Regelungsgegenstandes als eine entscheidende Voraussetzung bei: *Bradford*, Northwestern University Law Review 107 (2012), 1 (16 f.). Die EU-Beihilfenregeln sollen grundsätzlich das Absinken des regulatorischen Niveaus nur innerhalb der EU verhindern. Siehe dazu: Vgl. *Von Wallenberg/Schütte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 46. EL Oktober 2011, Art. 107 AEUV Rn. 10; *Crochet*, Guest Post: European Commission puts forth legislative proposal to tackle “foreign subsidies”, International Economic Law and Policy Blog vom 5. Mai 2021.

¹⁴³ EU, *Strategic autonomy for Europe – the aim of our generation*, Rede des Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel vom 28. September 2020, erhältlich im Internet unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/09/28/l-autonomie-strategique-europeenne-est-l-objectif-de-notre-generation-discours-du-president-charles-michel-au-groupe-de-reflexion-bruegel/pdf> (besucht am 1. August 2022).

¹⁴⁴ EU, *Eine neue Industriestrategie für Europa*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 10. März 2020, COM(2020) 102 final, 3.

¹⁴⁵ *Sahin*, EuZW 2021, 348 (350).

¹⁴⁶ Regelungsanspruch der Kommission bei: *Brauneck*, WM 2021, 2319 (2320).

¹⁴⁷ In der gesonderten Festlegung bestimmter Regeln, die auf die Rückwirkung gegenüber Drittstaaten abzielen, und mit Gegenmaßnahmen bewehrt sind, ist der entscheidende Unterschied zum *Brüssel-Effekt* zu sehen. Siehe dazu: *Rubini*, I segni dei tempi: unilateralismo o cooperazione? Riflessioni su alcuni recenti sviluppi nella politica commerciale dell’Unione europea, Eurojus Fascicolo n. 4 – 2020, 121 (136).

Rechtsregime entsprechen, sodass sie mittelbar an das europäische Beihilfenrecht gebunden werden würden.¹⁴⁸ Mithin ergibt sich durch das neue Instrument eine Art extraterritorialer Wirkung des EU-Beihilfenrechts.¹⁴⁹

b) Die Möglichkeit einer Verhandlungslösung

Der Wille der EU die Subventionsdisziplin von Drittstaaten dem eigenen Recht anzupassen, zeigt sich aber nicht nur in der eben dargestellten Extraterritorialität, sondern auch in der Offenheit der EU für Verhandlungen über Subventionen und ihre Regulierung. Das Weißbuch sah eine Kollisionsregel vor, wonach die Kommission von Gegenmaßnahmen absehen konnte, wenn es „angemessener erscheint“ im Rahmen eines bilateralen Handelsabkommens mit dem darin vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus die Wettbewerbsverzerrung anzugehen.¹⁵⁰ Diese Regelung wurde als klares Signal gegenüber Großbritannien verstanden, welches mit einer Politik von „Zuckerbrot und Peitsche“ zum Abschluss eines Handelsabkommens mit der EU bewegt werden sollte.¹⁵¹ Denn regelmäßig wird es für das Eingreifen der Kollisionsregel nötig sein, dass das im Handelsabkommen auch für den Drittstaat vorgesehene Subventionsregime ein ähnlich hohes Regelungsniveau wie das des EU-Beihilfenrechts aufweist. Demnach sehen sich Drittstaaten vor die Wahl gestellt, Maßnahmen auf der Grundlage des neuen Instruments hinzunehmen oder ein Handelsabkommen abzuschließen, wobei in beiden Fällen Gegenmaßnahmen nur vermieden werden können, wenn ein dem EU-Recht nachgebildetes Subventionsrecht beachtet wird.

Dieser Mechanismus setzt sich auch im Verordnungsentwurf fort. Dieser sieht zwar keine explizite Kollisionsregel mehr vor. Jedoch wird der Kommission die Möglichkeit eröffnet, in einen Dialog über die Beendigung oder zumindest Abänderung von Subventionsprogrammen mit einem Drittstaat einzutreten.¹⁵² Dies soll dazu dienen „nicht nur die Folgen wettbewerbsverzerrender Subventionen in der EU [zu] bekämpfen, sondern auch [zu] versuchen, deren Ursachen in Drittländern zu beseitigen.“¹⁵³ Diese Aussage des Rapporteurs *Christophe Hansen* zeigt deutlich auf, dass die EU gezielt versucht, die Subventionsgewährung in Drittländern – anhand des Vorbildes des EU-Beihilfenrechts – zu disziplinieren. Ansonsten drohen Unternehmen aus Drittstaaten Gegenmaßnahmen.

2. Die Extraterritorialität von EU-Recht

Der EU ist die extraterritoriale Wirkung des eigenen Rechts nicht fremd. Im unternehmensbezogenen EU-Wettbewerbsrecht hat sich das Auswirkungs- oder Marktortprinzip entwickelt.¹⁵⁴ Das Prinzip führt zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf drittstaatliche Sachverhalte, wenn eine dortige Aktivität negative Auswirkungen auf den Wettbewerb im

¹⁴⁸ So grundsätzlich auch: *Crochet/Gustafson*, *World Trade Review* 20 (2021), 343 (354).

¹⁴⁹ Herbeiführung einer extraterritorialen Wirkung des EU-Beihilfenrechts als Zielsetzung des Weißbuchs bei: *Martini-Ehlers*, *EuZW* 2020, 905 (907).

¹⁵⁰ Weißbuch, 51 f.

¹⁵¹ *Soltész*, *NZKart* 2020, 588 (591); *Soltész*, *BB* 2020, 1730 (1733 f.).

¹⁵² Verordnungsentwurf, 57 (Art. 34a).

¹⁵³ *Hansen*, in: EU, *Agreement on foreign subsidies: ensuring equal competition in the EU*, Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 30. Juni 2022.

¹⁵⁴ Zur Entwicklung siehe: *Eilmansberger/Kruis* in: Streinz (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Vor Art. 101 – Art. 106 AEUV Rn. 21 ff; zum Marktortprinzip im Datenschutzrecht: *Pollmann*, *DuD* 2018, 383.

Binnenmarkt zeitigt,¹⁵⁵ wobei nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine qualifizierte Auswirkung nötig ist.¹⁵⁶ Da damit ein ausreichender Bezug zum eigenen Territorium hergestellt wird, liegt darin kein Völkerrechtsverstoß.¹⁵⁷ In Anbetracht des ganzheitlichen Schutzkonzepts des EU-Wettbewerbsrecht wäre also eine extraterritoriale Anwendung des Beihilfenrechts nur konsequent.¹⁵⁸ Zumindest bestehen schon seit Jahren Stimmen, die eine solche Wirkung befürworten.¹⁵⁹ Tatsächlich hätte eine solche Regelung im Vergleich zu anderen Alternativen mehrere Vorteile: Würden die EU-Staaten ihrerseits zur Steigerung der globalen Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen auf Subventionen zurückgreifen, käme es zu tiefgreifenden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU.¹⁶⁰ Denn bedingt durch die stark unterschiedliche finanzielle Ausstattung der einzelnen Mitgliedsstaaten würde der innerunionale Wettbewerb zugunsten von Unternehmen aus reichen Ländern verzerrt und die staatlichen Haushalte schwer belastet werden.¹⁶¹ Durch die extraterritoriale Wirkung kann letztlich der strategische Einfluss von Drittländern eingehegt und ein Ausspielen verschiedener Investitionsstrategien gegeneinander vermieden werden.¹⁶²

3. Ein unternehmensbezogenes Beihilfenrecht

Jedoch unterliegen nur Beihilfen der EU-Mitgliedsstaaten gem. Art. 107 AEUV der Kontrolle durch die Kommission.¹⁶³ An der Notwendigkeit einer Gewährung durch einen EU-Mitgliedsstaat ändert auch die neue Formulierung „staatliche Beihilfe“ von Art. 107 AEUV im Vergleich zu dem Vorgängerwortlaut des Art. 87 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), der von „mitgliedsstaatlicher Gewährung“ sprach, nichts.¹⁶⁴ Es war keine Öffnung hin zu Drittstaaten beabsichtigt,¹⁶⁵ sondern die Änderung war rein redaktioneller Natur.¹⁶⁶ Demgegenüber knüpft das Instrument an die wettbewerbsverzerrende Tätigkeit eines Unternehmens im Binnenmarkt an,¹⁶⁷ wodurch die EU-Staatlichkeit der Beihilfen keine Rolle mehr spielt.

¹⁵⁵ Vgl. *Brauneck*, WM 2021, 2319 (2320).

¹⁵⁶ EuGH, Urteil vom 6. September 2017, *Intell/Kommission*, C-413/14 P, EU:C:2017:632, Rn. 49.

¹⁵⁷ *Ibid.*, Rn. 40 ff.; kritisch zur Intensität des Bezugs zum eigenen Territorium: *Schmalenbach*, in: *Schmalenbach/Bast*, VVDStRL 2017, 258 (259 ff.); *Schoch*, unter: *Schmalenbach/Bast*, VVDStRL 2017, 258 (321).

¹⁵⁸ *Brauneck*, WM 2021, 2319 (2322).

¹⁵⁹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Oehme, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD*, BT-Drs. 19/9182 vom 8. April 2019, 23 f.; *Frenz*, WRP 2017, Editorial 3; *Buendía Sierra*, *European State Aid Law Quarterly* 18 (2019), 443 (445).

¹⁶⁰ Vgl. Monopolkommission, *Chinas Staatskapitalismus*, Rn. 761.

¹⁶¹ *Buendía Sierra*, *European State Aid Law Quarterly* 18 (2019), 443 (444); *Hefeker*, ZEuS 2020, 227 (232).

¹⁶² Vgl. *Hefeker*, ZEuS 2020, 227 (232).

¹⁶³ *Cremer*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 107 AEUV Rn. 6; *PachelPieper*, in: *Birnstiel/Bungenberg/Heinrich* (Hrsg.), *Europäisches Beihilfenrecht*, Kap. 1 Rn. 49 f.; *Rubini*, *Transcending territoriality: Expanding EU State aid control through consensus and coercion*, RSC Working Paper 2022/33, 1; *Cunha Rodrigues*, in: *Cunha Rodrigues* (Hrsg.), *Extraterritoriality of EU Economic Law*, 197 (209).

¹⁶⁴ Entgegen: *Brauneck*, WM 2021, 2319 (2321).

¹⁶⁵ *Frenz*, EWS 2017, 194 (195).

¹⁶⁶ *Von Wallenberg/Schütte*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, 46. EL 2011, Art. 107 AEUV Rn. 2.

¹⁶⁷ Der Adressat eines Beschlusses auf der Grundlage des neuen Instruments ist ein Unternehmen, kein Staat. Siehe dazu: *Verordnungsentwurf*, 59 (Art. 37 Abs. 1).

a) Umgehung des Beihilfenprimärrechts

Mit dem Instrument werden also die beihilfenrechtlichen Kompetenzen der Kommission erweitert. Diese Entwicklung werden wohl nicht alle EU-Mitgliedsstaaten begrüßen, da dies das Ausbleiben von drittstaatlich finanzierten Investitionen zu Gunsten inländischer Unternehmen oder von günstigen Angeboten bei öffentlichen Auftragsvergaben bedeuten kann.¹⁶⁸ Daher ist fraglich, ob mithilfe des Instruments auf Sekundärrechtsebene die primärrechtlich in Art. 107 AEUV verankerte Beschränkung der umfassenden Regulierungskompetenz der Kommission auf mitgliedstaatliche Beihilfen umgangen wird. Dem ist aber nur so, wenn diese Regelung einen Normbefehl enthält, dass drittstaatlich unterstützte Unternehmenstätigkeiten nicht durch die Kommission angegangen werden dürfen.¹⁶⁹

Für eine solche primärrechtliche Grundentscheidung spricht der im Vergleich zu Art. 101 AEUV engere Wortlaut des Art. 107 AEUV. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist demnach die mitgliedstaatliche Gewährung, sodass nur eine begrenzte Vergleichbarkeit zu den unternehmensbezogenen Wettbewerbsregeln, die mit dem Auswirkungsprinzip eine extraterritoriale Anwendung vorsehen, besteht.¹⁷⁰ Somit könnte nicht einfach ein Gleichlauf beider Wettbewerbsdisziplinen durch den Austausch des Bezugsobjekts der Beihilfenregeln hergestellt werden. Ferner wird vertreten, dass Art. 107 AEUV bewusst keine extraterritoriale Anwendung vorsieht.¹⁷¹ Damit bestünde keine Lücke, die sekundärrechtlich zu schließen wäre. Dafür spricht, dass das Beihilfenrecht auf makroökonomischer Ebene einen Wettbewerb der Mitgliedsstaaten verhindern soll,¹⁷² wodurch zunächst die Voraussetzungen für ein ausgeglichenes Spielfeld geschaffen werden. Erst in einem zweiten Schritt verhindert das unternehmensbezogene Wettbewerbsrecht dann Verzerrungen des einmal geschaffenen Spielfelds durch die Handlungen Privater.¹⁷³ Das Beihilferecht dient also zuvorderst der Schaffung und dem Erhalt des Binnenmarkts¹⁷⁴ und hat damit eine maßgeblich auf die Mitgliedsstaaten bezogene Funktion.

Gegen diese Meinung wird angeführt, dass aufgrund der systematischen Stellung von Art. 107 AEUV im Abschnitt über die internen Politiken der EU, dieser schon gar keine Aussagen über die Zulässigkeit von Maßnahmen bezüglich drittstaatlicher Subventionen treffen kann.¹⁷⁵ Dem Territorialitätsprinzips folgend darf sich zwar die Kompetenz der

¹⁶⁸ Nur einige Mitgliedsstaaten sehen die Notwendigkeit von Regelungen zu drittstaatlichen Beihilfen. Siehe: Verordnungsvorschlag, 7. Die Brisanz dieser Entwicklung wird deutlich, wenn man den Begriff der Kompetenz mit dem der Macht gleichsetzt. Siehe dazu: *Schoch*, unter: Schmalenbach/Bast, VVDStRL 2017, 258 (321). Zuletzt hat Italien bei der Erteilung des Verhandlungsmandats eine stärkere Einbeziehung der Mitgliedsstaaten und damit eine Beschränkung der alleinigen Kompetenz der Kommission gefordert. Siehe dazu: EU, *Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on foreign subsidies distorting the internal market – Mandate for negotiation with the European Parliament = Statement by Italy*, Rat der Europäischen Union vom 4. Mai 2022, 2021/0114(COD), erhältlich im Internet unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/55925/st08713-ad01-en22.pdf> (besucht am 1. August 2022).

¹⁶⁹ Offen gelassen von: *Brauneck*, WM 2021, 2319 (2320 f.).

¹⁷⁰ *Frenz*, EWS 2017, 194 (195); *Frenz*, WRP 2017, Editorial 3.

¹⁷¹ *Kaiser*, Die externe Wettbewerbsdimension – EU-Beihilferecht und Handelspolitik, Vortrag Berliner Gesprächskreis vom 20. Juni 2018, erhältlich im Internet unter: <http://www.berliner-gespraechskreis.eu/media-thek/file/728/nyxy3QfbxrggSniR200ecfFmEEeCUeHyRbYim0gd1Ro/veranstaltungen/veranstaltung-33/Beihilferecht%20und%20Handelspolitik%20Kaiser.pdf> (besucht am 1. August 2022).

¹⁷² *Cseres/Reyna*, Journal of European Competition Law & Practice 12 (2021), 617 (619).

¹⁷³ *Biondi*, Fordham International Law Journal 30 (2006), 1426 (1427 f.).

¹⁷⁴ Monopolkommission, *Chinas Staatskapitalismus*, Rn. 743 f.

¹⁷⁵ *Guilliard*, ZEuS 2020, 295 (307 f.).

Kommission notwendig nur auf Mitgliedsstaaten erstrecken.¹⁷⁶ Wenn sich aber Unternehmen dazu entscheiden, mithilfe drittstaatlicher Subventionen im EU-Binnenmarkt tätig zu werden, dann wird dadurch ein territorialer Bezug hergestellt, welcher auch den Vorgaben des EuGH zur qualifizierten Auswirkung entspricht.¹⁷⁷ Die Maßnahmen aufgrund des Instruments richten sich eben nicht gegen Drittstaaten, sondern gegen Unternehmen und folgen daher dem Auswirkungsprinzip.¹⁷⁸ Aufgrund des übergeordneten Zwecks des Beihilfenrechts stellt auch dieser Austausch des Anknüpfungspunktes keine Umgehung des Primärrechts dar. Das Beihilfenrecht hatte von Anfang an große Bedeutung für die Binnenmarktintegration.¹⁷⁹ Das Funktionieren des Binnenmarkts wird aber nicht nur durch den Wettbewerb der Staaten bedroht, sondern letztlich auch durch den verzerrten Wettbewerb der Unternehmen untereinander.¹⁸⁰ Deswegen hat das Beihilfenrecht weitgehend denselben Zweck wie die unternehmensbezogenen Wettbewerbsregeln.¹⁸¹ So dient es der Binnenmarktintegration sowie der optimalen Ressourcenallokation durch Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs der Unternehmen.¹⁸² Insoweit macht es keinen Unterschied, ob die Wettbewerbsverzerrung im Ausgangspunkt auf eine Absprache unter Privaten oder eine staatliche Maßnahme zurückzuführen ist.¹⁸³ Mithin liegt keine Umgehung des Beihilfenprimärrechts vor.

b) Rückzahlungsverpflichtung des Empfängers

Das Instrument sieht auf der Rechtsfolgenseite eine ganze Reihe unterschiedlicher Gegenmaßnahmen sowie weitreichende Ermessensspielräume der Kommission vor.¹⁸⁴ Die Rückzahlung von Beihilfen ist bereits aus dem EU-Recht bekannt (Art. 108 AEUV i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Beihilfenverfahrens-VO¹⁸⁵) und hat im Vergleich zu ausschließlich in die Zukunft wirkenden Maßnahmen mehrere Vorteile.¹⁸⁶ Im Rahmen der WTO kam es bisher aber

¹⁷⁶ Frenz, WRP 2017, Editorial 3; Guillard, ZEuS 2020, 295 (306); Weiß, EuZW 2022, 507 (510).

¹⁷⁷ Frenz, EWS 2017, 194 (195, 198); Zustimmung zur Eröffnung der Zuständigkeit der Kommission, aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens auf dem EU-Binnenmarkt bei: Weiß, EuZW 2022, 507 (510).

¹⁷⁸ Dies wird als wichtigster Unterschied zwischen den Regelungen des neuen Instruments und dem EU-Beihilfenrecht eingeordnet. Siehe dazu: Weiß, EuZW 2022, 507 (513).

¹⁷⁹ Biondi/Righini, An Evolutionary Theory of EU State Aid, Dickson Poon School of Law Legal Studies Research Paper No. 2014-4, 1 f.

¹⁸⁰ Vgl. Rubini, Transcending territoriality: Expanding EU State aid control through consensus and coercion, RSC Working Paper 2022/33, 2 f.; auf beide Regelungszwecke hinweisend: Dascalescu, unter: Crochet, Guest Post: European Commission puts forth legislative proposal to tackle “foreign subsidies”, International Economic Law and Policy Blog vom 5. Mai 2021.

¹⁸¹ EuGH, Rs. C-225/91, *Matra/Kommission*, Slg. 1993, I-3261 Rn. 42.

¹⁸² Piernas López, European State Aid Law Quarterly 15 (2016), 400 (407); Zweck des unternehmensbezogenen Wettbewerbsrechts bei: Eilmansberger/Kruis in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Vor Art. 101 – Art. 106 AEUV Rn. 4.

¹⁸³ Im Ergebnis so auch: Brauneck, WM 2021, 2319 (2321).

¹⁸⁴ Verordnungsvorschlag, 28 f. (Art. 6); Verordnungsentwurf, 25 f. (Art. 6).

¹⁸⁵ EU, Verordnung Nr. 2015/1589, Abl. EU Nr. L 248/9 vom 24. September 2015, erhältlich im Internet unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1589&from=de> (besucht am 1. August 2022).

¹⁸⁶ Überblick bei: Lin, Asian Journal of WTO & International Health Law and Policy 3 (2008), 21 (35 ff.); Salehifar, A Comparative Study Between; “Withdrawal of Export Subsidy” And “Recovery of State Aid”, 23. Aufgrund der andauernden Gefahr zur Rückzahlung verpflichtet zu werden, verringert sich das Interesse sowohl von Regierungen Subventionen zu gewähren als auch von Unternehmen diese in Anspruch zu nehmen. Siehe dazu: Green/Trebilcock/Milat, The Enduring Problem of WTO Export Subsidies Rules, American Law & Economics Association Annual Meetings 2007, Paper 9, 37. Darüber hinaus wird durch die Rückzahlung der *status quo ante* hergestellt,

nur einmal dazu, dass ein Staat unter dem ÜSCM zur Rückforderung einer Subvention verpflichtet wurde.¹⁸⁷ Diese Möglichkeit hat sich jedoch nicht in der Rechtsprechungspraxis durchgesetzt.¹⁸⁸ Aufgrund von Bedenken hinsichtlich etwaiger Souveränitätsverluste, lehnt der überwiegende Teil der WTO-Mitglieder eine Rückforderungspflicht im ÜSCM ab.¹⁸⁹ Daher erscheint ein unilaterales Vorgehen der EU umso problematischer. Zwar würde EU-Recht konsequent nach außen hin angewendet werden, da dort die Rückforderungsverpflichtung an den betreffenden Mitgliedsstaat gerichtet ist.¹⁹⁰ Gleichzeitig griffe man aber massiv in die Souveränität von Drittstaaten ein.¹⁹¹ Dementsprechend richtet sich die Entscheidung der Kommission aufgrund des neuen Instruments auch nicht an Drittstaaten, sondern an die in der EU-tätigen Unternehmen. Nur diese trifft die Verpflichtung zur Rückzahlung, womit der Souveränität der Drittstaaten ausreichend Rechnung getragen wird. Dies bedeutet jedoch, dass den Drittstaaten immer die Möglichkeit offenstehen muss, die Annahme der Rückzahlung abzulehnen. Dadurch wird diese Abhilfemaßnahme in der Praxis wohl nur geringe Bedeutung haben. Es wird interessant zu beobachten sein, ob die Kommission andere Maßnahmen ergreift, wenn sich abzeichnet, dass ein Staat die Rückzahlung nicht annimmt bzw. ob die Kommission von vornherein schon alternative Maßnahmen für diesen Fall in Aussicht stellen wird.¹⁹²

G. Vereinbarkeit mit WTO-Recht

I. Unilaterale Maßnahmen außerhalb des ÜSCM

Falls die EU unilateral eine der unterschiedlichen Abhilfemaßnahmen ergreift, die im Verordnungsentwurf vorgesehen sind, könnte sie damit gegen Art. 32.1 ÜSCM verstoßen. Danach sind „spezifische Maßnahmen gegen eine Subvention“ unzulässig, wenn sie nicht den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (GATT 1994) in der Auslegung durch das ÜSCM entsprechen.

sodass eine vollständige Beseitigung der Wettbewerbsverzerrung erfolgt. Siehe dazu: *Tietje*, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, Beiträge zum TWR 26, März 2004, 15.

¹⁸⁷ WTO, *Australia – Subsidies provided to Producers and Exporters of Automotive Leather, Recourse to Art. 21.5 of the DSU by the United States*, Report of the Panel vom 21. Januar 2000, WT/DS126/RW, para. 6.39.

¹⁸⁸ Übersicht der nachfolgenden Rechtsprechung bei: *Goh/Ziegler*, Journal of International Economic Law 6 (2003), 545 (548 f.).

¹⁸⁹ WTO, *Minutes of Meeting*, Dispute Settlement Body vom 11. Februar 2000, WT/DSB/M/75, 5 ff.; *Pauwelyn*, Optimal Protection of International Law: Navigating European Absolutism and American Voluntarism, St. Gallen Working Paper No. 2007-27, 83; *Goh/Ziegler*, Journal of International Economic Law 6 (2003), 545 (549).

¹⁹⁰ *Classen*, in: Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 21 Rn. 34; *König/Ghazarian*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 108 AEUV Rn. 31.

¹⁹¹ *Guilliard*, ZEuS 2020, 295 (308); vgl. *Weiß*, EuZW 2022, 507 (510).

¹⁹² Siehe dazu: Verordnungsvorschlag, 21 f. (Rn. 27); Verordnungsentwurf, 35 f. (Art. 16). Demnach ist die Kommission befugt, einen neuen Beschluss zu erlassen, wenn ein Unternehmen gegen die auferlegten Abhilfemaßnahmen verstößt. Ob darunter auch der Fall zu verstehen ist, dass ein Drittstaat die Rückzahlung nicht annimmt, ist offen.

1. *Drittstaatliche Subventionen als Subventionen i. S. d. ÜSCM*

Das ÜSCM sieht aber nur eine Begrenzung der Reaktionsmöglichkeiten vor, wenn überhaupt eine Subvention i.S.d. Art. 1 ÜSCM vorliegt, da dann erst der Anwendungsbereich des Übereinkommens und damit auch der von Art. 32.1 ÜSCM eröffnet ist.¹⁹³ Ob drittstaatliche Subventionen als Subvention i.S.d. ÜSCM einzuordnen sind, hängt gem. Art. 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK) vom objektiven Parteiwillen ab, wie dieser sich aus dem Vertragstext ergibt.¹⁹⁴

a) *Standpunkt der EU*

Die WTO-Mitglieder haben diesbezüglich zwar keinen einheitlichen Standpunkt, gehen aber davon aus, dass das ÜSCM im Allgemeinen dazu abgefasst wurde, Situationen anzugehen, in denen ein Mitglied seine eigenen Waren subventioniert.¹⁹⁵ Die EU erklärt im Weißbuch, dass drittstaatliche Subventionen keine Subventionen i.S.d. Art. 1 ÜSCM darstellen, weil dieser einzig auf den Import subventionierter Waren aus Drittstaaten anwendbar ist.¹⁹⁶ Drittstaatliche Subventionen werden aber Begünstigten innerhalb der EU gewährt,¹⁹⁷ sodass sie nicht einen die EU-Grenzen überschreitenden Warenhandel betreffen.¹⁹⁸

b) *Auslegung*

(1) *Wortlaut*

Bezüglich des Wortlauts ist festzustellen, dass Art. 1.1(a)(1) ÜSCM explizit auf einen Vorgang „im Gebiet eines Mitglieds“ abstellt. Jedoch lässt sich aus der Position des Klammereinschubs in dieser Norm, welcher sich hinter der Referenz zum Territorium eines Mitglieds befindet, darauf schließen, dass sich die territoriale Begrenzung allein auf die gewährende Stelle bezieht.¹⁹⁹ Demnach muss sich nur der Subventionsgeber auf dem Gebiet des subventionierenden Mitgliedsstaates befinden, nicht aber der Rezipient.²⁰⁰ Diesen Standpunkt nahmen auch die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) vor dem Panel in *US – FSC* ein. Wenn gewollt gewesen wäre, dass Art. 1.1(a)(1) ÜSCM nur auf Situationen anwendbar sein soll, in

¹⁹³ Nagy, *Central European Journal of Comparative Law* 2 (2021), 147 (157).

¹⁹⁴ Herdegen, *Völkerrecht*, § 15 Rn. 31.

¹⁹⁵ WTO, *Expert Group Meeting on Trade Financing – Note by the Secretariat*, General Council Working Group on Trade, Debt and Finance vom 16. März 2004, WT/GC/W/527, 5. Im sog. Glasfaserfall argumentierte China, dass die mit den drittstaatlichen Subventionen eng verwandten transnationalen Subventionen nicht als Subventionen i. S. d. ÜSCM einzuordnen sind. Diese Argumentation blieb durch die Kommission unwidersprochen. Siehe: EU, Durchführungsverordnung Nr. 2020/776, Abl. EU Nr. L 189/1 vom 12. Juni 2020, Rn. 671. Daraus wird auf einen Konsens der Parteien in dieser Frage und damit auch auf das Bestehen einer Regelungslücke im WTO-Recht geschlossen. Siehe: Cunha Rodrigues, in: Cunha Rodrigues (Hrsg.), *Extraterritoriality of EU Economic Law*, 197 (211).

¹⁹⁶ Weißbuch, 49.

¹⁹⁷ *Ibid.*, 56.

¹⁹⁸ *Ibid.*, 49.

¹⁹⁹ WTO, *United States – Definitive Anti-Dumping and Countervailing Duties on Certain Products from China*, Report of the Panel vom 22. Oktober 2010, WT/DS379/R, para. 8.67.

²⁰⁰ Nagy, *Central European Journal of Comparative Law* 2 (2021), 147 (153); Crochet/Gustafsson, *World Trade Review* 20 (2021), 343 (348).

denen der Rezipient sich im Gebiet der gewährenden Behörde befindet, dann hätte die Definition einer Subvention wie folgt formuliert sein müssen: „eine finanzielle Beihilfe im Gebiet eines Mitglieds durch die Regierung“.²⁰¹ Da der sich aus dem Wortlaut ergebende Wille der Parteien zu ermitteln ist, muss dieser Unterscheidung einiges Gewicht beigemessen werden. Ferner ist die territoriale Begrenzung ein Bestandteil der Definition von „Regierung“, welche den Subventionsgeber darstellt. Mithin ist der Bezug zum Territorium eng mit der gewährenden Stelle verbunden, nicht jedoch mit dem Rezipienten.

(2) Systematik

Ferner kann Art. 2 ÜSCM für eine territoriale Begrenzung angeführt werden, da dieser von Unternehmen „im Zuständigkeitsbereich der gewährenden Behörde“ spricht.²⁰² Wie sich jedoch aus Art. 2.1 ÜSCM ergibt, sind die Prüfung des Bestehens einer Subvention und die Überprüfung auf deren Spezifität zwei unterschiedliche Schritte. Noch deutlicher wird dies durch Art. 1.2 ÜSCM, wonach bestimmte Abschnitte des Abkommens nur anwendbar sind, wenn Spezifität vorliegt. Folglich ist zur Anwendbarkeit aller anderen Abschnitte, also auch von Art. 32.1 der sich in Teil XI befindet, das Vorliegen einer Subvention allein i. S. d. Art. 1 ÜSCM ausreichend. Dem wird entgegengehalten, dass das ÜSCM dann zwar anwendbar wäre, aber keine materiell-rechtlichen Regelungen zum Tragen kommen würden, sodass dem Effektivitätsgrundsatz bei der Auslegung nicht ausreichend Rechnung getragen werden würde.²⁰³ Schon zuvor bestand aber die Ansicht, dass fehlende Spezifität keinen Einfluss auf das Vorliegen einer Subvention hat, da diese trotzdem gem. Art. 24.2, 24.3 ÜSCM in verschiedenen Organen der WTO erörtert werden kann.²⁰⁴ Dementsprechend geht der AB davon aus, dass die Feststellungen, die bei der Untersuchung des Vorliegens einer Subvention i.S.d. Art. 1 ÜSCM gemacht worden sind, die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „im Zuständigkeitsbereich der gewährenden Behörde“ i.R.d. Art. 2.1 ÜSCM maßgeblich beeinflussen.²⁰⁵ Man würde also nach der Gegenansicht genau den umgekehrten Schluss ziehen. Auch aus anderen Normen wie z.B. Art. 7, 13, 14(a) und Art. 25 ÜSCM wird eine territoriale Begrenzung abgeleitet.²⁰⁶ Aus systematischer Sicht befinden sich alle diese Normen in völlig anderen Abschnitten.²⁰⁷ Sie haben das Vorliegen einer Subvention als Voraussetzung, sodass sie keinen Einfluss auf deren Legaldefinition haben können.

²⁰¹ WTO, *United States – Tax Treatment for “Foreign Sales Corporations”, Recourse to Article 21.5 of the DSU by the European Communities*, Report of the Panel vom 20. August 2001, WT/DS108/RW, Annex F-3 para. 103.

²⁰² *Nedumpara/Gupta*, *Subsidies in Free Trade Zones: Extension of Territorial Limits and State Responsibility*, 3 f., *Regulating for Globalization Blog* vom 23. Januar 2022; vgl. *Nagy*, *Central European Journal of Comparative Law* 2 (2021), 147 (153), *Bartels*, *Does the WTO law really not regulate “foreign subsidies”?*, *TradeLinks Blog* vom 22. Juni 2020.

²⁰³ *Sanchez Miranda*, unter: *Crochet/Gustafsson*, *Guest Post: Transnational subsidies II (continued) – WTO concerns over the EU’s Foreign Subsidies White Paper*, *International Law and Policy Blog* vom 5. Juli 2020.

²⁰⁴ *Adamantopoulos*, in: *Wolfrum/Stoll/Koebele* (Hrsg.), *WTO-Trade Remedies*, Art. 1 ÜSCM Rn. 112.

²⁰⁵ WTO, *United States – Countervailing Duty Measures on Certain Products from China*, Report of the Appellate Body 18. Dezember 2014, WT/DS437/AB/R, para. 4.167.

²⁰⁶ So bei: *Nedumpara/Gupta*, *Subsidies in Free Trade Zones: Extension of Territorial Limits and State Responsibility*, 3.

²⁰⁷ Deswegen dieses Argument ablehnend: *Crochet/Gustafsson*, *World Trade Review* 20 (2021), 343 (349).

(3) *Genese*

Bemerkenswert ist aber, dass die Formulierung „eine Regierung oder öffentliche Körperschaft im Gebiet eines Mitglieds“ bei den Verhandlungen als Änderung zum ursprünglichen Entwurf explizit in den zweiten Textvorschlag für das ÜSCM eingeführt wurde.²⁰⁸ Daraus soll sich der Wille zum Ausschluss drittstaatlicher Subventionen aus dem Anwendungsbereich des ÜSCM ergeben.²⁰⁹ In der Erinnerung von *Horlick* erfolgte diese Änderung auf Betreiben der USA. Daher ist für die historische Auslegung die damalige Sicht der USA von besonderer Bedeutung. Das US-Handelsministerium hatte als Teil der internationalen Beziehungen der USA schon vor den Vertragsverhandlungen den Standpunkt entwickelt, Subventionen als nicht angreifbar anzusehen, die Begünstigten in anderen als den gewährenden Staaten zugutekamen.²¹⁰ Darunter zählten z.B. Beihilfen internationaler Organisationen, Zahlungen i.R.d. Marshallplans oder Gelder Westdeutschlands für West-Berlin.²¹¹ Die USA wollten also durch die Formulierung Zahlungen insbesondere im Zuge von Entwicklungshilfe ermöglichen.²¹² Sie gingen dabei trotzdem vom Vorliegen einer Subvention aus, ergriffen lediglich keine Gegenmaßnahmen.²¹³ Aus diesen Beweggründen ergibt sich somit nicht die Intention der USA, generell jede Form drittstaatlicher Subventionen aus dem Anwendungsbereich des ÜSCM auszuschließen. Daher besteht nur auf den ersten Blick eine Diskrepanz zwischen der Genese der Norm und dem in der Wortlautauslegung gefundenen Ergebnis.

(4) *Sinn und Zweck*

Das ÜSCM dient sowohl der Disziplinierung der Subventionsgewährung als auch der Ergreifung von Gegenmaßnahmen und spiegelt damit ein empfindliches Gleichgewicht zwischen diesen Interessen der Mitgliedsstaaten wieder.²¹⁴ Grund für das Anliegen der Kontrolle der Subventionsgewährung sind die negativen *Spillover-Effekte*, die die Subventionen des einen Staates auf die Wirtschaft eines anderen Staates haben.²¹⁵ Daher dient das ÜSCM dazu, einen drohenden Subventionswettbewerb zwischen den Staaten zu verhindern, da Subventionen regelmäßig gewährt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Industrie zu stärken.²¹⁶ Darin wird auch die Begründung dafür gesehen, dass das ÜSCM grundsätzlich auf

²⁰⁸ WTO, *Negotiating Group on Subsidies and Countervailing Measures – Status of Work in the Negotiating Group*, Report by the Chairman to the GNG vom 18. Juli 1990, MTN.GNG/NG10/W/38, 4; WTO, *Negotiating Group on Subsidies and Countervailing Measures*, Draft Text by the Chairman vom 4. September 1990, MTN/GNG/NG10/W/38/Rev.1, 4.

²⁰⁹ Vgl. *Nedumpara/Gupta*, Subsidies in Free Trade Zones: Extension of Territorial Limits and State Responsibility, 3.

²¹⁰ *Horlick*, *Global Trade and Customs Journal* 8 (2013), 297 (298).

²¹¹ *Ibid.*, 298.

²¹² *Crochet/Hedge*, *Journal of International Economic Law* 23 (2020), 841 (858 f.); *Horlick*, *Global Trade and Customs Journal* 8 (2013), 297 ff.

²¹³ WTO, *United States – Tax Treatment for “Foreign Sales Corporations”, Recourse to Article 21.5 of the DSU by the European Communities*, Report of the Panel vom 20. August 2001, WT/DS108/RW, Annex F-3 para. 110.

²¹⁴ WTO, *United States – Countervailing Duty Investigation on Dynamic Random Access Memory Semiconductors (DRAMs) from Korea*, Report of the Appellate Body vom 27. Juni 2005, WT/DS296/AB/R, para. 115.

²¹⁵ *Hoekman*, *Spillovers, Subsidies and Multilateral Cooperation – Addressing Concerns Over Industrial Subsidies*, Bertelsmann Working Paper, 29. Februar 2020, 18 f. Die Gewährung von Subventionen kann daneben zu einer ineffizienten Ressourcenallokation und somit auch zu allgemeinen Wohlfahrtsverlusten führen. Siehe dazu: *Zampetti*, *Journal of World Trade* 29 (Nr. 6, 1995), 5 (6, 9).

²¹⁶ *Coppens*, *WTO Disciplines on Subsidies and Countervailing Measures*, 31 f.

die Regelung innerstaatlicher Subventionen gerichtet sei.²¹⁷ Nach anderer Ansicht soll sich das ÜSCM nicht nur gegen die Einfuhr subventionierter Waren, sondern gegen Subventionierungen als solche richten.²¹⁸ Auch drittstaatliche Subventionen können die selben negativen *Spillover-Effekte*, wie innerstaatliche Subventionen, haben.²¹⁹ Gerade aufgrund chinesischer Subventionen wurde bereits eine Lockerung des EU-Beihilfenrechts gefordert,²²⁰ um damit den Weg für eigene Subventionen freizumachen. Mithin bergen drittstaatliche Subventionen das gleiche Potenzial Subventionswettläufe anzustoßen, sodass sie der Ratio der Notwendigkeit einer Disziplinierung von Subventionsgewährungen unterfallen. Gleichsam dient die Definition der Subvention dazu, diejenigen Situationen zu beschreiben, in welchen Gegenmaßnahmen zulässig sein sollen.²²¹ Da Drittstaatssubventionen mit inländischen Subventionen vergleichbare negative Effekte auf andere WTO-Mitglieder haben können, liegt damit eine Situation vor, die Gegenmaßnahmen erfordern und mithin unter den Subventionsbegriff fallen kann.²²² In der Theorie spricht damit auch der Sinn und Zweck für eine Einbeziehung von Drittstaatssubventionen in den Anwendungsbereich des ÜSCM. Beide Ziele können in der Praxis aber nur durch den Einsatz der im Übereinkommen vorgesehenen Durchsetzungsmechanismen erreicht werden. Diese sind bezüglich drittstaatlicher Subventionen jedoch nur wenig effektiv.²²³

2. Drittstaatliche Subventionen als systemisches Problem

Gleichzeitig könnten die avisierten Reaktionsmöglichkeiten – da sie spezifische Maßnahmen gegen Subventionen darstellen²²⁴ – als nicht im Übereinkommen vorgesehene Gegenmaßnahmen gem. Art. 32.1 ÜSCM verboten sein. Damit stellt sich das systemische Problem, dass das ÜSCM jede Reaktion auf eine Situation ausschließen würde, die zur Zeit des Vertragsschlusses nicht vorhergesehen wurde.²²⁵

²¹⁷ *Crochet/Hedge*, Journal of International Economic Law 23 (2020), 841 (843 f.); WTO, *Expert Group Meeting on Trade Financing – Note by the Secretariat*, General Council Working Group on Trade, Debt and Finance vom 16. März 2004, WT/GC/W/527, 5.

²¹⁸ *Crochet/Gustafsson*, World Trade Review 20 (2021), 343 (353); *Hufbauer/Moll/Rubini*, Investment Subsidies for Cross-Border M&A: Trend and Policy Implications, US Council Foundation Occasional Paper No. 2, 25.

²¹⁹ *Piermartin*, in: Webinar – The European Commission White Paper on Foreign Subsidies, erhältlich im Internet unter: https://www.youtube.com/watch?v=3ugSjAOS_-I&list=WL&index=65&t=2s (besucht am 1. August 2022).

²²⁰ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, *Nationale Industriestrategie 2030 – Strategische Leitlinien für eine deutsche und europäische Industriepolitik*, Februar 2019, 16, erhältlich im Internet unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/nationale-industriestrategie-2030.pdf%3F__blob%3Dpublication-File%26v%3D10 (besucht am 1. August 2022).

²²¹ *Jackson*, The World Trading System, 293.

²²² Dieses Argument kann auch für die gegenteilige Ansicht fruchtbar gemacht werden, wenn man davon ausgeht, dass die im ÜSCM vorgesehenen Gegenmaßnahmen nicht effektiv anwendbar sind und Art. 32.1 ÜSCM jede andere Form von Gegenmaßnahmen ausschließt. Dann sollten drittstaatliche Subventionen nicht von der Definition umfasst sein (siehe zu diesem Problemkreis unten: Abschnitt G.I.2).

²²³ Siehe dazu oben: Abschnitt C.I.1.

²²⁴ *Crochet/Gustafsson*, World Trade Review 20 (2021), 343 (353 f.); *Rubini*, I segni dei tempi: unilateralismo o cooperazione? Riflessioni su alcuni recenti sviluppi nella politica commerciale dell'Unione europea, Eurojus Fascicolo n. 4 – 2020, 121 (129).

²²⁵ *Crochet/Gustafsson*, World Trade Review 20 (2021), 343 (354); *Nagy*, Central European Journal of Comparative Law 2 (2021), 147 (157).

a) *Reichweite von Art. 32.1 ÜSCM*

Eine Ansicht möchte daher drittstaatliche Subventionen gänzlich dem Anwendungsbereich des ÜSCM entziehen oder zumindest Art. 32.1 ÜSCM eng auslegen, wenn das ÜSCM keine effektiven Gegenmaßnahmen vorsieht. Demnach ist es widersprüchlich, dass aufgrund der fehlenden Spezifität keine materiell-rechtlichen Regelungen auf die Subvention anwendbar sind, gleichzeitig aber das ÜSCM das einzige Mittel zur Abhilfe sein soll.²²⁶ So soll Art. 32.1 ÜSCM im Hinblick auf drittstaatliche Subventionen keine abschließende Regelung sein, da die WTO-Mitglieder für eine unvorhergesehene Situation nicht ihr Recht auf effektive Gegenmaßnahmen abgeben wollten.²²⁷

b) *Ausnahme gem. Art. XX GATT 1994*

Crochet/Gustafsson nehmen dagegen einen Verstoß gegen Art. 32.1 ÜSCM an, während den Mitgliedern Gegenmaßnahmen unter der Ausnahmenvorschrift des Art. XX GATT 1994 erlaubt werden.²²⁸ Dadurch soll ein Ausgleich zwischen dem durch das ÜSCM verfolgten Ziel der Begrenzung von Gegenmaßnahmen und dem berechtigten Interesse der Mitglieder, effektive Maßnahmen gegen subventionierte Wirtschaftstätigkeiten ergreifen zu können, geschaffen werden.²²⁹

c) *Vorzugswürdigkeit der Anwendung von Art. XX GATT 1994*

Dieser zweiten Ansicht ist zu folgen, da Art. 32.1 ÜSCM auch bezüglich drittstaatlicher Subventionen eine abschließende Regelung möglicher Gegenmaßnahmen enthält. Die Norm verfolgt den Zweck, die Formen möglicher Gegenmaßnahmen zu begrenzen.²³⁰ Darin zeigt sich folglich die Absicht der Vertragsparteien, nur diejenigen unilateralen Gegenmaßnahmen zu erlauben, die im ÜSCM vorgesehen sind.²³¹ Bei der Abfassung des ÜSCM war es ein Hauptanliegen vieler Staaten die aufgrund von Subventionen ergriffenen Gegenmaßnahmen zu begrenzen.²³² Nicht-spezifische Subventionen sollten somit weder mit den Mitteln des ÜSCM noch in anderer Form angreifbar sein. Deswegen ergibt sich aus der Anwendung von Art. 32.1 ÜSCM auch kein Widerspruch, sondern das von den Parteien gewollte Ergebnis. Jedoch muss beachtet werden, dass zu der Zeit als die Parteien diesen Willen im Vertragstext festhielten, Drittstaatssubventionen noch gar nicht vorhergesehen wurden, sodass zu ermitteln ist, was die Parteien auf keinen Fall wollten.²³³ Da drittstaatliche Subventionen einerseits

²²⁶ *Kreier*, unter: *Crochet/Gustafsson*, Guest Post: Transnational subsidies II (continued) – WTO concerns over the EU's Foreign Subsidies White Paper, International Law and Policy Blog vom 5. Juli 2020.

²²⁷ *Nagy*, Central European Journal of Comparative Law 2 (2021), 147 (157).

²²⁸ *Crochet/Gustafsson*, World Trade Review 20 (2021), 343 (355 ff.).

²²⁹ *Ibid.*, 355.

²³⁰ WTO, *United States – Continued Dumping and Subsidy Offset Act of 2000*, Report of the Appellate Body vom 16. Januar 2003, WT/DS217/AB/R WT/DS234/AB/R, para. 252.

²³¹ WTO, *Brazil – Measures affecting Desiccated Coconut*, Report of the Appellate Body vom 21. Februar 1997, WT/DS22/AB/R, 16; WTO, *United States – Continued Dumping and Subsidy Offset Act of 2000*, Report of the Appellate Body vom 16. Januar 2003, WT/DS217/AB/R WT/DS234/AB/R, para. 273.

²³² *Finger/Nogués*, The World Bank Economic Review 1 (1987), 707 (713); *Zampetti*, Journal of World Trade 29 (Nr. 6, 1995), 5 (17).

²³³ Vgl. *Rubini*, The age of innocence: the evolution of the case-law of the WTO dispute settlement: subsidies as a case-study, EUI Working Paper RSCAS 2016/33, 7.

den selben negativen ökonomischen Effekt haben und anfechtbar wären, wenn sie im Inland gewährt würden, aber andererseits keine Gegenmaßnahmen zulässig sind, ist das im ÜSCM gefundene Gleichgewicht zwischen der Disziplinierung von Subventionsgewährungen und Gegenmaßnahmen empfindlich gestört. Daher ist auch das Anliegen der Gegenansicht eine Reaktionsmöglichkeit durch die enge Auslegung des ÜSCM zu eröffnen, zwar nachvollziehbar, jedoch würde dadurch das Gleichgewicht ähnlich stark gestört werden, da Gegenmaßnahmen teils fast schrankenlos²³⁴ möglich wären. Dies war jedenfalls nicht von den Vertragsparteien gewollt, weil sie gleichsam übereingekommen sind, dass Gegenmaßnahmen nur den künstlich herbei geführten Wettbewerbsvorteil beseitigen sollen, aber nicht darüber hinaus gehen dürfen.²³⁵ Deshalb muss bei neuartigen Gegenmaßnahmen sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Art „Überkompensation“ i.S.e. ungerechtfertigten diskriminierenden Schlechterstellung kommt. Nur dann würden die Gegenmaßnahmen tatsächlich zur Schaffung eines ausgeglichenen Spielfeldes beitragen und keine protektionistischen Mittel darstellen. Dies kann durch eine Anwendung des *Chapeaus* von Art. XX GATT 1994, als abgeschwächter Nichtdiskriminierungsvorschrift,²³⁶ erreicht werden.

II. Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung

Im Bereich von Dienstleistungen oder Teilnahmen an öffentlichen Vergabeverfahren sind die Maßnahmen am Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) zu messen, weil diese auf den Anbieter als solchen anwendbar sind, sodass auch ein nach EU-Recht gegründetes – aber von einem drittstaatlichen Unternehmen beherrschtes – Unternehmen geschützt wird.²³⁷ Demnach müssen die Prinzipien der Meistbegünstigung (Art. II:1 GATS, Art. IV:1(b) GPA) und der Inländergleichbehandlung (Art. XVII:1, Art. IV:1(a) GPA) beachtet werden. Da es für die Bestimmung der Gleichartigkeit der Anbieter auf das Bestehen einer Wettbewerbssituation zwischen diesen sowie auf das Anbieten wesentlich oder generell gleicher Dienste ankommt, spielt insoweit der Empfang einer Subvention keine Rolle.²³⁸ Eine *de jure* Diskriminierung ist aber nicht zu erwarten. Denn auch die Kommission unterstreicht, dass das Instrument nicht nach der Herkunft der Anbieter unterscheidet,

²³⁴ Auf die Gegenmaßnahmen wäre das GATT 1994 mangels grenzüberschreitenden Warenhandels nicht anwendbar. Ferner würde dann das ÜSCM keine Regelungen enthalten, die die von der EU vorgesehenen Formen der Gegenmaßnahmen begrenzen können.

²³⁵ *Graham*, North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation 4 (1979), 225 (235).

²³⁶ *Jackson*, The World Trading System, 234.

²³⁷ Siehe zu Art. I:2 GATS i. V. m. XXVIII(m)(ii) GATS: WTO, *China – Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products*, Report of the Panel vom 12. August 2009, WT/DS363/R, para. 7.1282; instruktiv zum Ganzen: *De Meester/Coppens*, in: Mavroidis/Drábek (Hrsg.), Regulation of Foreign Investment, 100 ff.; konkret zum Weißbuch: *Crochet/Gustafsson*, World Trade Review 20 (2021), 343 (356); siehe zu Art. IV:2(b) GPA: *Bungenberg/Weiss*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 6 Rn. 35.

²³⁸ WTO, *China – Certain Measures affecting Electronic Payment Services*, Report of the Panel vom 17. Juni 2012, WT/DS413/R, paras. 7.699; WTO, *European Communities – Regime for the Importation, Sale and Distribution of Bananas – Complaint by Ecuador*, Report of the Panel vom 22. Mai 1997, WT/DS27/R/ECU, para. 7.322; im Ergebnis so auch: *Crochet/Gustafsson*, World Trade Review 20 (2021), 343 (357). Mithin sind drittstaatliche subventionierte Anbieter mit Anbietern aus anderen Drittstaaten und aus EU-Mitgliedsstaaten vergleichbar, wenn sie auf dem EU-Binnenmarkt tätig sind und wesentlich oder generell gleiche Dienste anbieten, unabhängig davon, ob diese Anbieter von Subventionen profitieren.

sondern allein der Erhalt drittstaatlicher Subventionen das entscheidende Kriterium ist.²³⁹ Dagegen liegt eine Ungleichbehandlung *de facto* vor, wenn die Maßnahmen die überwiegende Anzahl von Anbietern aus bestimmten Drittstaaten betreffen, während sie nie oder nur selten auf EU-mitgliedsstaatliche oder aus anderen WTO-Mitgliedern stammende Unternehmen angewendet werden.²⁴⁰

Angesichts des Versuchs der EU i.R.d. „offenen strategischen Autonomie“ ein Gegengewicht gegen die chinesische und US-amerikanische Industriepolitik zu schaffen²⁴¹ und der Einordnung Chinas als Systemrivale,²⁴² wird die Fokussierung auf bestimmte WTO-Mitglieder deutlich, sodass ein Verstoß gegen das Prinzip der Meistbegünstigung jedenfalls denkbar ist. Diese konkrete Zielrichtung wird sogar noch durch Aussagen auf Ebene der EU²⁴³ sowie ihrer Mitgliedsstaaten²⁴⁴ bestätigt. Auch im Vergleich mit EU-mitgliedsstaatlichen Unternehmen liegt eine *de facto* Diskriminierung nahe, da regelmäßig Anbieter aus anderen WTO-Mitgliedsstaaten Drittstaatssubventionen erhalten werden.²⁴⁵ Mithin werden die Maßnahmen in überwiegender Zahl drittstaatliche Unternehmen treffen, während europäische Unternehmen eher selten Ziel sein werden.

III. Ausnahmeregelungen

Eine Rechtfertigung gem. Art. XX GATT 1994, Art. XIV GATS oder Art. III GPA ist dann nur noch möglich, wenn mithilfe des Instruments eines der dort aufgeführten Schutzziele verfolgt wird.²⁴⁶ Da die Kontrolle von staatlichen Finanzhilfen ein Grundpfeiler für das

²³⁹ *De Smijter*, in: Webinar – The European Commission White Paper on Foreign Subsidies.

²⁴⁰ Da für die Feststellung der Gleichartigkeit die Subventionsgewährung keine Rolle spielt, betrifft das Instrument nicht alle gleichartigen drittstaatlichen Unternehmen, weil diejenigen, die keine drittstaatlichen Subventionen erhalten, zwar gleichartig sind, aber nicht in den Anwendungsbereich des Instruments fallen. Mithin kann es nicht zu einer Ungleichbehandlung aller vergleichbaren Anbieter kommen. Die Diskriminierung von allen vergleichbaren Anbietern wird nach einer Ansicht aber für das Bestehen einer *de facto* Diskriminierung für nötig gehalten. Siehe: *Krajewski/Engelke*, in: Wolfrum/Stoll/Feinäugle (Hrsg.), WTO – Trade in Services, Art. XVII GATS Rn. 44. Dagegen lässt der AB die Diskriminierung eines überwiegenden Anteils vergleichbarer Güter ausreichen. Siehe: WTO, *European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products*, Report of the Appellate Body vom 22. Mai 2014, WT/DS400/AB/R, WT/DS401/AB/R, para. 5.95.

²⁴¹ *Sahin*, EuZW 2021, 348 (349).

²⁴² EU, *EU-China – Strategische Perspektiven*, Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat durch die Kommission vom 12. März 2019, JOIN(2019) 5 final, 1, 7, 9, erhältlich im Internet unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019JC0005&from=EN> (besucht am 1. August 2022).

²⁴³ EU, *Die Reaktion der EU auf Chinas staatlich gelenkte Investitionsstrategie*, Analyse Nr. 03/2020 des Europäischen Rechnungshofs vom 10. September 2020, 17 f., erhältlich im Internet unter: https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/RW20_03/RW_EU_response_to_China_DE.pdf (besucht am 1. August 2022); *Ab Iago*, EU mulls tougher stance on foreign investments, erhältlich im Internet unter: <https://www.argusmedia.com/news/2115229-eu-mulls-tougher-stance-on-foreign-investments?amp=1> (besucht am 1. August 2022).

²⁴⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, *Pressestatement von Peter Altmaier und Bruno Le Maire zu aktuellen Wirtschaftsthemen und zur Corona-Pandemie*, 22. Juni 2020, abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Videos/2020/20200622-pressestatement-altmaier-le-maire.html> (besucht am 1. August 2022).

²⁴⁵ *Crochet/Gustafson*, World Trade Review 20 (2021), 343 (359).

²⁴⁶ Zwei-Stufen-Test bei: WTO, *United States – Standards for Reformulated and Conventional Gasoline*, Report of the Appellate Body vom 29. April 1996, WT/DS2/AB/R, 22; Bestätigung der Reihenfolge beider Schritte durch: WTO, *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, Report of the Appellate Body vom 12. Oktober 1998, WT/DS58/AB/R, para. 119 f.; Übertragbarkeit auf Art. XIV GATS bei: WTO, *United*

Funktionieren des Binnenmarkts darstellt,²⁴⁷ ist es überzeugend, die Maßnahmen aufgrund des Instruments als für die Einhaltung innerunionalen Rechts notwendig – namentlich von Art. 26 AEUV – einzuordnen.²⁴⁸ Damit wird das Schutzziel gem. Art. XX(d) GATT 1994 und Art. XIV(c) GATS verfolgt. Dieses wird aber nicht in Art. III:2 GPA benannt. Dort könnte allenfalls der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit gem. Art. III:2(a) GPA einschlägig sein, da dieser grundsätzlich auch Maßnahmen erfassen kann, die sich gegen unfairen Wettbewerb richten.²⁴⁹ In Anbetracht der langen Geschichte des EU-Beihilfenrechts und der anhaltenden Zustimmung zum Bestehen dieses Systems²⁵⁰ wird es der EU wohl auch möglich sein, ihrer Darlegungslast dahingehend nachzukommen, dass die Beihilfen- bzw. Subventionsaufsicht als Mittel gegen unfairen Wettbewerb ein Teil ihres eigenen Wertesystems ist.²⁵¹ Obgleich legitime Schutzziele verfolgt werden, bestehen jedoch Bedenken bezüglich der Notwendigkeit der konkret vorgesehenen Maßnahmen zur Zweckerreichung.²⁵² Ferner sind die Maßnahmen unter dem *Chapeau* darauf zu überprüfen, ob die angeführten Schutzziele bloß vorgeschoben sind.²⁵³ Somit müssen die Gründe für die Ungleichbehandlung in einem vernünftigen Verhältnis zu den verfolgten Zwecken stehen.²⁵⁴

Grund für die Diskriminierung ist der Empfang einer drittstaatlichen Subvention und der damit verbundene Wettbewerbsvorteil. Diesen möchte die EU beseitigen, um ein „level playing field“ zu schaffen. In einem vernünftigen Verhältnis dazu steht die ungünstigere Behandlung von drittstaatlich unterstützten Unternehmen im Vergleich zu gleichartigen Unternehmen, die gar keine Subventionen erhalten. Ein solches Verhältnis liegt aber nicht mehr vor, wenn Anbieter, die von EU-mitgliedsstaatlichen Beihilfen profitieren, besser behandelt werden als drittstaatlich unterstützte. Das Instrument dehnt das EU-Beihilfenrecht in seiner Anwendung aber nicht lediglich auf drittstaatliche Subventionen aus,²⁵⁵ sondern lässt Raum für unterschiedliche Lockerungen der Voraussetzungen zur Ergreifung von Maßnahmen

States – Measures Affecting the Cross-Border Supply of Gambling and Betting Services, Report of the Appellate Body vom 7. April 2005, WT/DS285/AB/R, para. 292; Vergleichbarkeit von Art. III GPA mit Art. XX GATT 1994 und Art. XIV GATS bei: *Davies*, in: Arrowsmith/Anderson, *The WTO Regime on Government Procurement*, 429 (430).

²⁴⁷ Siehe oben: Abschnitt F.V.3.a.

²⁴⁸ Diese Überlegung aufgeworfen bei: *Crochet/Gustafsson*, *World Trade Review* 20 (2021), 343 (359 f.).

²⁴⁹ WTO, *United States – Tariff Measures on Certain Goods from China*, Report of the Panel vom 15. September 2020, WT/DS543/R, para. 7.140.

²⁵⁰ Das Bestehen des Systems als solches wird nicht in Frage gestellt, sondern in seiner Bedeutung für das Funktionieren des Binnenmarkts anerkannt. Es werden lediglich unterschiedliche Änderungen und Anpassungen verlangt. Siehe dazu beispielsweise: *Business Europe, Position Paper – Improving EU Competition and State Aid Policy*, 9 f., erhältlich im Internet unter:

https://www.busseurope.eu/sites/buseur/files/media/position_papers/legal/2019-09-04_eu_competition_and_state_aid_policy.pdf (besucht am 1. August 2022).

²⁵¹ Darlegungs- und Beweislastverteilung bei: WTO, *Brazil – Certain Measures concerning Taxation and Charges*, Report of the Panel vom 30. August 2017, WT/DS472/R WT/DS497/R, para. 7.558.

²⁵² *Crochet/Gustafsson*, *World Trade Review* 20 (2021), 343 (360 f.).

²⁵³ *Tietje*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, § 4 Rn. 94.

²⁵⁴ Vgl. WTO, *European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products*, Report of the Appellate Body vom 22. Mai 2014, WT/DS400/AB/R, WT/DS401/AB/R, para. 5.306.

²⁵⁵ Entgegen: *Nagy*, *Central European Journal of Comparative Law* 2 (2021), 147 (158).

gegenüber ausländischen Anbietern.²⁵⁶ Eine ungerechtfertigte Diskriminierung liegt damit nahe.

1. Unterschiede zwischen Subventionen und Beihilfen

Beispielsweise orientiert sich der im Instrument genutzte Subventionsbegriff an dem des ÜSCM anstatt am Beihilfenbegriff aus dem EU-Recht.²⁵⁷ In manchen Bereichen ist der WTO-rechtliche Subventionsbegriff aber weiter als der der Beihilfe. Anders als im EU-Beihilfenrecht²⁵⁸ braucht es im WTO-Recht keine Belastung des Staatshaushalts, um eine Subvention zu konstituieren.²⁵⁹ Mithin können mit dem Instrument Maßnahmen angegangen werden, die nach EU-Recht zulässig wären.²⁶⁰

2. Begrenzungen des Beihilfeverbots

Darüber hinaus werden Beihilfen der EU nicht durch Art. 107 AEUV geregelt,²⁶¹ wobei sich teils haushaltsrechtlich eine am Beihilfenrecht orientierte Beschränkung ergibt.²⁶² Dagegen ist das Instrument explizit auf die Zentralregierung sowie auf Behörden aller anderen Ebenen gleichermaßen anzuwenden.²⁶³ Daneben erlaubt Art. 3 De-minimis-VO²⁶⁴ die

²⁵⁶ Es kommt unter dem *Chapeau* auf die zu erwartende Art der Anwendung einer Maßnahme an, welche aus der zugrundeliegenden Struktur dieser Maßnahme abgeleitet werden kann. Siehe dazu: WTO, *Japan – Taxes on Alcoholic Beverages*, Report of the Appellate Body vom 4. Oktober 1996, WT/DS8/AB/R WT/DS10/AB/R WT/DS11/AB/R, 29; WTO, *European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products*, Report of the Appellate Body vom 22. Mai 2014, WT/DS400/AB/R WT/DS401/AB/R, para. 5.302.

²⁵⁷ Weißbuch, 56.

²⁵⁸ Siehe dazu: EuGH, Urteil vom 13. März 2001, *PreussenElektra/Schleswig*, C-379/98, EU:C:2001:160, Rn. 58; EuGH, Urteil vom 28. März 2019, *Deutschland/Kommission*, C-405/16 P, EU:C:2019:268, Rn. 63; EuGH, Urteil vom 16. September 2021, *FVE Holyšov I u. a./Kommission*, C-850/19 P, EU:C:2021:740, Rn. 42.

²⁵⁹ Vergleich bei: *Hindelang*, in: Montag/Säcker/Bien/Meier-Beck (Hrsg.), MüKo Wettbewerbsrecht, Art. 107 AEUV Rn. 103; *Tietje*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 4 Rn. 168; *Slotboom*, *Journal of World Trade* 36 (2002), 517 (520 ff.). Der Kommission ist Gefahr einer WTO-Rechtswidrigkeit aufgrund der Unterschiede zwischen Beihilfen und Subventionen bewusst, weshalb sie entgegen Vorschlägen aus dem Europäischen Parlament eine Orientierung am EU-Beihilfenbegriff befürwortet hat. Zusammenfassend dazu: *Dreyer*, *Foreign subsidies: Commission pushes back against MEP amendments*, erhältlich im Internet unter: <https://borderlex.net/2022/01/25/foreign-subsidies-commission-pushes-back-against-mep-amendments/> (besucht am 1. August 2022).

²⁶⁰ Unproblematisch ist eine Orientierung am Spezifitätskriterium anstelle der EU-rechtlichen Selektivität, da Beihilfen wegen ihrer Selektivität unzulässig sind, während sie aber nicht als spezifisch einzuordnen wären. Siehe zu diesen Unterschieden: *Luengo Hernández De Madrid*, *European Foreign Affairs Review* 13 (2008), 1 (16); *Wegener Jessen*, in: Gaines/Egelund Olsen/Engsig Sørensen (Hrsg.), *Liberalising Trade in the EU and the WTO*, 288 (303).

²⁶¹ *Englisch*, EuR 2009, 488 (489); *Kühling*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 107 AEUV, Rn. 19; *Catalàn*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht*, Art. 107 AEUV, Rn. 29 f.

²⁶² *Dascalescu*, unter: Crochet, *Guest Post: European Commission puts forth legislative proposal to tackle “foreign subsidies”*, *International Economic Law and Policy Blog* vom 5. Mai 2021; siehe dazu: Art. 209 Abs. 2 lit. c EU-Haushaltsordnung (EU, Verordnung Nr. 2018/1046, Abl. EU Nr. L 193/1 vom 30. Juli 2018, erhältlich im Internet unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1046&from=de> (besucht am 1. August 2022)).

²⁶³ Verordnungsvorschlag, 27 (Art. 2 Abs. 2 lit. b); Verordnungsentwurf, 23 (Art. 2 Abs. 2 lit. b).

²⁶⁴ EU, Verordnung Nr. 1407/2013, Abl. EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013, erhältlich im Internet unter: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/de_minimis_regulation_de.pdf (besucht am 1. August 2022).

Beihilfenzahlung unterhalb eines bestimmten Betrags. Das Instrument sieht sogar eine höher liegende *De-minimis*-Schwelle vor, wonach eine drittstaatliche Subvention zulässig sein kann.²⁶⁵ Es enthält aber weder mit Art. 107 Abs. 2, 3 AEUV vergleichbare ausdrückliche Ausnahmeregelungen noch der AGVO²⁶⁶ nachgebildete Tatbestände. Die Zulässigkeit einer Drittstaatssubvention ist ausnahmsweise nur dann vorgesehen, wenn sie im Unionsinteresse steht.²⁶⁷ Die von der Kommission angeführten Kriterien bei der Ermittlung des Unionsinteresses zeigen,²⁶⁸ dass es sich hierbei nicht um die stark ökonomisch geprägte Folgenabwägung handelt,²⁶⁹ die bisher bei den handelspolitischen Schutzinstrumenten angewendet wurde. Nun werden allgemeine öffentliche Belange wie der Umwelt- und Klimaschutz oder die digitale Transformation herangezogen. Damit rückt zwar dieser „neue Unionsinteressentest“²⁷⁰ die Ausnahmeregelung in die Nähe von Art. 107 Abs. 3 lit. b. AEUV, wo solche Interessen auch eine Rolle spielen können. Jedoch ist hierin mangels klarer tatbestandlicher Voraussetzungen für Legal- und Ermessensausnahmen keine mit Art. 107 Abs. 2, 3 AEUV vergleichbare Ausnahmenvorschrift zu erblicken.

3. Öffentliche Aufträge

Aufgrund dieser Unterschiede droht auch eine Schlechterstellung bei öffentlichen Vergabeverfahren, da ein größerer Kreis finanzieller Unterstützungen als unzulässige Subventionen zum Ausschluss von Bietern führen können, als dies bei der Berücksichtigung von Beihilfen im Vergabeverfahren gem. Art. 69 Abs. 4 Öffentliche-VergabeRL²⁷¹ der Fall ist. Diese Norm erlaubt es öffentlichen Auftraggebern ungewöhnlich niedrige Angebote auszuschließen, wenn diese auf einer Beihilfe beruhen und der Bieter die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachweisen kann. Der Auftraggeber muss die Kausalität zwischen der staatlichen Beihilfe und dem Unterkostenangebot nachweisen.²⁷² Laut des Verordnungsentwurfs muss die

²⁶⁵ Subventionen unterhalb der Schwelle von EUR 4 Mio. werden als wahrscheinlich nicht verzerrend eingeordnet. Insoweit besteht also eine widerlegliche Vermutung (Verordnungsentwurf, 23 (Art. 3 Abs. 2)). Daneben sollen Subventionen unterhalb des Schwellenwerts der *De-minimis*-VO als nicht verzerrend angesehen werden (Verordnungsentwurf, 23 f. (Art. 3 Abs. 2a)). Dieses Konzept gleicht das Instrument weiter an das EU-Beihilfenrecht an und ist daher begrüßenswert.

²⁶⁶ EU, Verordnung Nr. 651/2014, Abl. EU Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014, erhältlich im Internet unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE> (besucht am 1. August 2022).

²⁶⁷ Entgegen: *Weiß*, EuZW 2022, 507 (509 f.). Im Verordnungsentwurf wird explizit auf die „umfassenderen positiven Auswirkungen in Bezug auf die einschlägigen politischen Ziele, insbesondere die der Union“ abgestellt. Diese Überlegungen waren schon im Weißbuch enthalten und wurden als Ergebnis des Trilogs zusätzlich wieder in den Verordnungsentwurf eingefügt. Damit zeigt sich, dass übergeordnete Interessen der EU bei der Abwägung berücksichtigt werden können.

²⁶⁸ Weißbuch, 21.

²⁶⁹ Überblick zum bisherigen Vorgehen der Kommission bei: *Horváthy*, Acta Juridica Hungarica 55 (2014), 261 (267 f.); *Trapp*, The European Union's Trade Defence Modernisation Package, 225 ff.

²⁷⁰ *Trapp*, The European Union's Trade Defence Modernisation Package, 243.

²⁷¹ EU, Richtlinie Nr. 2014/24, Abl. EU Nr. L 94/65 vom 28. März 2014, erhältlich im Internet unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0024&from=DE> (besucht am 1. August 2022).

²⁷² Beweispflichtigkeit des Auftraggebers bei: *Opitz*, Burgi/Dreher (Hrsg.), Beck'scher Vergaberechtskommentar, § 16d VOB/A-EU, Rn. 48. Für das Bestehen von Kausalität soll es nach einer Ansicht ausreichend sein, dass die Beihilfe den konkreten Preis ermöglicht hat. So bei: *Müller/Richter/Ziekow*, Handbuch des Zuwendungsrechts, E. Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten, Rn. 81. Nach anderer Ansicht sind strengere Maßstäbe anzulegen. Demnach muss die Beihilfe die alleinige Ursache des Preises sein. Siehe dazu: *Lausen*, in: Burgi/Dreher (Hrsg.),

Subvention, „einen Wirtschaftsbeteiligten in die Lage versetzen“ ein außergewöhnlich niedriges Angebot abzugeben.²⁷³ Dieser Wortlaut erlaubt die Einbeziehung von Subventionen, die keinen direkten Bezug zum konkreten Angebot haben. Damit wäre schon eine Verbesserung der allgemeinen Kapitalausstattung, die dem Unternehmen irgendwie die finanzielle Möglichkeit gibt, weit unterhalb der marktüblichen Kosten zu operieren, ausreichend.²⁷⁴ Geht man vom strengen Verständnis der Kausalität in Art. 69 Abs. 4 Öffentliche-VergabeRL aus, liegt hierin eine Benachteiligung drittstaatlich unterstützter Unternehmen. Ferner ist strittig, ob der Angebotsausschluss zwingend ist, wenn der Bieter die Binnenmarktkonformität der Beihilfe nicht nachweisen kann.²⁷⁵ Das Instrument geht dagegen ausdrücklich von einem obligatorischen Ausschluss aus, sobald die Kommission eine Verzerrung festgestellt hat, welche durch etwaige Verpflichtungsangebote nicht ausreichend ausgeglichen wird.²⁷⁶

IV. Salvatorische Klausel

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die EU durch die Einfügung einer Art salvatorischen Klausel gegen mögliche WTO-Rechtsverstöße abzusichern sucht. Demnach dürfen auf Grundlage des Instruments keine Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese gegen internationale Übereinkommen verstoßen würden.²⁷⁷ Zum einen ist der Kommission bewusst, dass zur Vermeidung einer WTO-Rechtswidrigkeit drittstaatliche Subventionen nicht angegriffen werden dürfen, welche innerhalb der EU zulässig wären.²⁷⁸ Folglich müssten also die Ausnahmen gem. Art. 107 Abs. 2, 3 AEUV auch für drittstaatliche Subventionen gelten. Da diese aber für die Anwendung innerhalb der EU formuliert wurden, ist teils

Beck'scher Vergaberechtskommentar, § 60 VgV, Rn. 34. Die Beihilfe muss einen Bezug gerade zum konkreten Angebot haben, indem z. B. durch die Beihilfe finanzierte Güter zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung genutzt werden. So bei: *Opitz, Burgi/Dreher* (Hrsg.), Beck'scher Vergaberechtskommentar, § 16d VOB/A-EU, Rn. 48.

²⁷³ Verordnungsentwurf, 46 f. (Art. 26); Verordnungsvorschlag, 42 (Art. 26).

²⁷⁴ Der englische Wortlaut des Verordnungsentwurfs lautet insoweit „foreign subsidies that enable an economic operator to submit a tender that is unduly advantageous“. Auch dort findet sich also kein Bezug zum konkreten Angebot. Denn ein „Ermöglichen“ oder „in die Lage versetzen“ liegt auch dann vor, wenn die Subvention für eine andere wirtschaftliche Tätigkeit gewährt wird, welche dann zur Finanzierung des Unterkostenangebot beiträgt. Gegen diese Überlegungen kann Art. 26 S. 2 des Verordnungsentwurfs sprechen. Demnach ist die Feststellung der Binnenmarktverzerrung i. S. v. Art. 3 des Verordnungsentwurfs auf das konkrete Vergabeverfahren beschränkt. Die Verzerrung ist gem. Art. 3 Abs. 1 lit e auch anhand des Zwecks sowie der Verwendung der Subvention zu ermitteln. Wird die Subvention gar nicht zum Zweck eines günstigen Angebots im Vergabeverfahren gewährt und zunächst für eine andere wirtschaftliche Tätigkeit verwendet, ließe sich argumentieren, dass beschränkt auf das konkrete Vergabeverfahren keine Verzerrung vorläge.

²⁷⁵ Keinen zwingenden Ausschluss befürwortend: *König*, in: Gabriel/Krohn/Neun (Hrsg.), Handbuch des Vergaberechts, Kap. 6, Rn. 85; *Dittmann/Verfürth/Dicks/Vavra/Wiedemann*, in: Kulartz/Marx/Portz/Prieß (Hrsg.), Kommentar zur VOL/A, § 19 EG VOL/A Rn. 257; *Opitz, Burgi/Dreher* (Hrsg.), Beck'scher Vergaberechtskommentar, § 16d VOB/A-EU, Rn. 49; einen zwingenden Ausschluss befürwortend: *Bulla*, in: Goede/Stoye/Stolz (Hrsg.), Handbuch des Vergaberechts, Teil 6 D. Schnittstellen des Vergabe- und EU-Beihilfenrechts, Rn. 212; *Queisner*, in: Gabriel/Mertens/Prieß/Stein (Hrsg.), BeckOK Vergaberecht, § 60 VgV, Rn. 48. Diese unterschiedlichen Ansichten können teils auf die differierenden Wortlaute der Normen, mit denen die Öffentliche-VergabeRL in Deutschland umgesetzt wurde, zurückgeführt werden. Die Richtlinie ist dahingehend nicht ganz eindeutig formuliert, aber scheint eher einen Ermessensspielraum zuzulassen.

²⁷⁶ Verordnungsvorschlag, 45 (Art. 30 Abs. 2); Verordnungsentwurf, 53 (Art. 30 Abs. 2).

²⁷⁷ *Ibid.*, 49 f. (Art. 40 Abs. 7); *Ibid.*, 63 (Art. 40 Abs. 7).

²⁷⁸ *De Smijter*, in: Webinar – The European Commission White Paper on Foreign Subsidies.

schwer vorstellbar wie dies in der Praxis funktionieren soll.²⁷⁹ Zum anderen scheint die EU die Einordnung einer Drittstaatssubvention als Subvention i.S.d. ÜSCM nun doch für möglich zu halten und möchte daher von Maßnahmen absehen, falls diese gegen Art. 32.1 ÜSCM verstoßen würden.²⁸⁰

H. Der Ausgleich des Spielfelds als Signal einer möglichen Abschirmung

Im Ergebnis trägt das avisierte Instrument als erste Umsetzungsmaßnahme der neuen EU-Industriepolitik zu einem gemischten Bild der EU bei: Einerseits ist sie bemüht im Einvernehmen mit anderen großen Volkswirtschaften zumindest mehr Subventionstransparenz zu schaffen²⁸¹ oder gar die WTO-Subventionsregeln zu reformieren.²⁸² Andererseits baut sie gegenüber Drittstaaten nicht unerheblichen Druck auf, indem sie in Aussicht stellt, mittelbar das eigene Beihilfen-Regime, teils in strengerer Form, auch ohne Übereinkommen anzuwenden. Mit einem solchen Alleingang setzt sich die EU in Widerspruch zu ihrer bisherigen Rhetorik der Multilateralität und riskiert eine zusätzliche Verschärfung der Handelskonflikte sowie die weitere Unterminierung der WTO.²⁸³ Vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie und des Ukraine-Kriegs ist ihr Anliegen des Schutzes der eigenen Industrie zwar nachvollziehbar, insbesondere da zeitnah kein modernisiertes Subventionsregime auszuhandeln sein wird. Jedoch kann dies auf Verhandlungen in unterschiedlichen Bereichen negative Auswirkungen haben. Beispielsweise werden Staaten wohl nur noch wenig Bereitschaft zeigen, ihre Beschaffungsmärkte für EU-Unternehmen, die von COVID-19 Beihilfen profitieren, zu öffnen, während die eigenen Unternehmen möglicherweise alleine wegen einer Subventionsgewährung aus EU-Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.²⁸⁴ Ferner zeigen sich an einigen Stellen des Instruments protektionistische Tendenzen, die EU-Unternehmen in sog. Zukunftsindustrien bevorteilen sollen. Damit geht die EU einen Schritt hin zur Schaffung von

²⁷⁹ Beispielsweise erlaubt Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV Beihilfen zur regionalen Wirtschaftsentwicklung. Es ist unklar, ob die Prüfung sich dann auf die Entwicklung von Regionen innerhalb der EU oder in einem Drittstaat beziehen würde. Ist Letzteres der Fall, wäre die Kommission vor die Aufgabe gestellt, zu verifizieren, ob eine Subvention tatsächlich die regionale Entwicklung in einem anderen Staat unterstützen würde. Siehe dazu: *Cunha Rodrigues*, in: Cunha Rodrigues (Hrsg.), *Extraterritoriality of EU Economic Law*, 197 (224).

²⁸⁰ Verordnungsvorschlag, 50 (Art. 40 Abs. 7); Verordnungsentwurf, 63 (Art. 40 Abs. 7).

²⁸¹ Beispielsweise durch Abschluss bilateraler Abkommen. Siehe dazu: EU/Kanada, *Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits*, Kapitel 7, Abl. EU Nr. L 11/23 vom 14. Januar 2017, erhältlich im Internet unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22017A0114\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22017A0114(01)&from=EN) (besucht am 1. August 2022). In den Verhandlungen mit China konnten nur wenige Fortschritte im Vergleich zum bestehenden WTO-Recht erzielt werden. Siehe dazu: EU/China, *EU-China Comprehensive Agreement on Investment – The Agreement in Principle*, Section III: Regulatory Framework – Sub-section 2: Transparency, Art. 8, erhältlich im Internet unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2021/january/tradoc_159344.pdf (besucht am 1. August 2022).

²⁸² EU/Japan/USA, *Joint Statement of the Trilateral Meeting of the Trade Ministers of Japan, the United States and the European Union*, Kajiyama/Lighthizer/Hogan vom 14. Januar 2020, erhältlich im Internet unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/january/tradoc_158567.pdf (besucht am 1. August 2022). Siehe zu den letzten Entwicklungen: Dreyer, Japan, US, EU relaunch trilateral engagement on industrial subsidies, erhältlich im Internet unter: <https://borderlex.net/2021/11/17/japan-us-eu-relaunch-trilateral-engagement-on-industrial-subsidies/> (besucht am 1. August 2022).

²⁸³ Vgl. Hefeker, ZEuS 2020, 227 (234 f.).

²⁸⁴ *Gracia/Willis/Beardsworth*, EU tools addressing foreign subsidies: Foreign Subsidies and Public Procurement – the tension in protecting both contracting authorities and EU contractors, *Linking Competition Blog* vom 30. Juli 2020.

„European Champions“,²⁸⁵ was – im Falle der zusätzlichen Lockerung der Fusionskontrolle – letztlich den europäischen Verbrauchern zum Nachteil gereichen kann.²⁸⁶ Trotzdem könnte die Verordnung noch vor Ende dieses Jahres verabschiedet werden, sodass zu hoffen bleibt, dass sich ihre Anwendung so nah wie möglich am EU-Wettbewerbsrecht bewegen und auf die intensivsten Wettbewerbsverzerrungen beschränkt bleiben wird. Nur dadurch wird das Spielfeld lediglich ausgeglichen und verhindert, dass das „geopolitische Erwachen“²⁸⁷ der EU in Protektionismus mündet.

²⁸⁵ *Kmiecik*, in: Webinar – The European Commission White Paper on Foreign Subsidies.

²⁸⁶ Siehe zu dieser Überlegung: *Motta/Peitz*, ifo-Schnelldienst 8/2019, 9 (11).

²⁸⁷ Siehe dazu explizit China und drittstaatliche Subventionen erwähnend: EU, *European foreign policy in times of COVID-19*, Rede des Hohen Vertreters der EU für Außen- und Sicherheitspolitik Josep Borell vom 29. April 2021, erhältlich im Internet unter: https://www.eeas.europa.eu/eeas/european-foreign-policy-times-covid-19_en (besucht am 1. August 2022).

SCHRIFTTUM

- Angiolillo*, Fabio, “Development through Acquisition”: The Domestic Background of China’s Europe Policy, IAI Papers 19/01, Januar 2019; erhältlich im Internet unter: <https://www.iai.it/sites/default/files/iaip1901.pdf> (besucht am 4. August 2022).
- Bär-Bouyssière*, Bertold, Access2Europe: The Hunt for Foreign Subsidies, Bär-Bouyssière auf LinkedIn am 12. Mai 2022, erhältlich im Internet unter: <https://www.linkedin.com/pulse/acces2europe-hunt-foreign-subsidies-dr-bertold-bär-bouyssière-ll-m-> (besucht am 4. August 2022).
- Barbé*, Esther/*Morillas*, Pol, The EU global strategy: the dynamics of a more politicized and politically integrated foreign policy, Cambridge Review of International Affairs 32 (2019), 753-770.
- Bartels*, Lorand, Does the WTO law really not regulate “foreign subsidies”?, TradeLinks Blog vom 22. Juni 2020, erhältlich im Internet unter: <https://www.linklaters.com/en-us/insights/blogs/tradelinks/2020/june/does-wto-law-really-not-regulate-foreign-subsidies> (besucht am 4. August 2022).
- Becker-Çelik*, Astrid, Europäisches Wettbewerbsrecht – ein Konzept?, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 1997, 335-340.
- Benitah*, Marc, The WTO Law of Subsidies: A Comprehensive Approach, 1. Auflage, Alphen aan den Rijn 2019.
- Bergmann*, Jan (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 6. Auflage, Baden-Baden 2022.
- Bhagwati*, Jagdish N./*Hudec*, Robert E., Fair Trade and Harmonization – Prerequisites for Free Trade?, Volume 2: Legal Analysis, 1. Auflage, Cambridge/London 1996.
- Bieber*, Roland/*Epiney*, Astrid/*Haag*, Marcel/*Kotzur*, Markus, Die Europäische Union – Europarecht und Politik, 14. Auflage, Baden-Baden 2021.
- Biondi*, Andrea, Some Reflections on the Notion of “State Resources” in European Community State Aid Law, Fordham International Law Journal 30 (2006), 1426-1448.
- *Bowsher*, Michael/*Yukins*, Christopher/*Rubini*, Luca/*Carovano*, Gabriele, “The EU Gives Foreign Subsidies Its Best Shot”: One Take on White Paper on Levelling the Playing Field as Regards Foreign Subsidies, International Economic Law and Policy Blog vom 2. Oktober 2020, erhältlich im Internet unter: <https://ielp.worldtradelaw.net/2020/10/guest-post-the-eu-gives-foreign-subsidies-its-best-shot-one-take-on-white-paper-on-levelling-the-pla.html> (besucht am 4. August 2022).
- *Righini*, Elisabetta, An Evolutionary Theory of EU State Aid Control, King’s College London Dickson Poon School of Law Legal Studies Research Paper Series: Paper No. 2014-4; erhältlich im Internet unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2499579 (besucht am 4. August 2022).

- Birnstiel, Alexander/Bungenberg, Marc/Heinrich, Helge* (Hrsg.), *Europäisches Beihilfenrecht*, 1. Auflage, Baden-Baden 2013.
- Blockmans, Steven/Hu, Weinian*, Systemic rivalry and balancing interests: Chinese investment meets EU law on the Belt and Road, CEPS Policy Insights No. 2019-04; erhältlich im Internet unter: https://www.ceps.eu/wp-content/uploads/2019/03/PI_2019_04_SB-WH_EU-China_0.pdf (besucht am 4. August 2022).
- Bradford, Anu*, The Brussels Effect, *Northwestern University Law Review* 107 (2012), 1-67.
- Brauneck, Jens*, Zum Vorschlag einer EU-Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht* 2021, 2319-2328.
- Brînză, Andreea*, The “17 + 1” Mechanism, *China Quarterly of International Strategic Studies*, Vol. 5 No. 2, 213-231.
- Buendía Sierra, José Luis*, A Brave New World in State Aid?, *European State Aid Law Quarterly* 18 (2019), 443-446.
- Bungenberg, Marc/Weiss, Friedl*, Internationales öffentliches Beschaffungswesen, in: *Tietje, Christian/Nowrot, Karsten* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 284-327.
- Bunte, Hermann-Josef* (Hrsg.), *Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht*, Band 1: Deutsches Kartellrecht, 14. Auflage, Hürth 2022.
- Burgi, Martin/Dreher, Meinrad* (Hrsg.), *Beck'scher Vergaberechtskommentar*, 3. Auflage, München 2019.
- Callahan, William A.*, China's “Asia Dream“: The Belt Road Initiative and the new regional order, *Asian Journal of Comparative Politics* 1 (2016), 226-243.
- Callies, Christian/Ruffert, Matthias* (Hrsg.), *EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta*, Kommentar, 6. Auflage, München 2022.
- Coppens, Dominic*, *WTO Disciplines on Subsidies and Countervailing Measures – Balancing Policy Space and Legal Constraints*, 1. Auflage, Cambridge 2014.
- Crochet, Victor*, Guest Post: European Commission puts forth legislative proposal to tackle “foreign subsidies”, *International Economic Law and Policy Blog* vom 5. Mai 2021, erhältlich im Internet unter: <https://ielp.worldtradelaw.net/2021/05/guest-post-european-commission-puts-forth-legislative-proposal-to-tackle-foreign-subsidies.html> (besucht am 4. August 2022).
- */Gustafsson, Marcus*, Lawful Remedy or Illegal Response? Resolving the Issue of Foreign Subsidization under WTO Law, *World Trade Review* 20 (2021), 343-366.
 - */Gustafsson, Marcus*, Guest Post: Transnational subsidies II (continued) – WTO concerns over the EU's Foreign Subsidies White Paper, *International Law and Policy Blog* vom 5. Juli 2020, erhältlich im Internet unter:

- <https://ielp.worldtradelaw.net/2020/07/guest-post-transnational-subsidies-ii-continued-wto-concerns-over-the-eus-foreign-subsidies-white-pa.html> (besucht am 4. August 2022).
- /Hedge, Vincent, China's "Going Global" Policy: Transnational Production Subsidies Under the WTO SCM Agreement, *Journal of International Economic Law* 23 (2020), 841-863.
- Cseres, Katalin J./Reyna, Augustin, EU State Aid Law and Consumer Protection: An Unsettled Relationship in Times of Crisis, *Journal of European Competition Law & Practice* 12 (2021), 617-629.
- Cunha Rodrigues, Nuno, Filling the Regulatory Gap to Address Foreign Subsidies: The EC's Search for a Level Playing Field Within the Internal Market, in: *Cunha Rodrigues, Nuno* (Hrsg.), *Extraterritoriality of EU Economic Law – The Application of EU Economic Law Outside the Territory of the EU*, 1. Auflage, Cham 2021, 197-227.
- Dausen, Manfred A./Ludwigs, Markus (Hrsg.), *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts*, Stand: Januar 2022 (55. Ergänzungslieferung), München 2022.
- Davies, Arwel, The national treatment and exceptions provisions of the Agreement on Government Procurement and the pursuit of horizontal policies, in: *Arrowsmith, Sue/Anderson, Robert D.*, *The WTO Regime on Government Procurement – Challenge and Reform*, 1. Auflage, Cambridge 2011, 429-443.
- De Meester, Bart/Coppens, Dominic, Mode 3 of the GATS: A Model for Disciplining Measures Affecting Investment Flows?, in: *Drábek, Zdeněk/Mavroidis, Petros C.* (Hrsg.) *Regulations of Foreign Investment: Challenges to International Harmonization*, 1. Auflage, Singapur 2013, 99-152.
- Ehlermann, Claus-Dieter/Goyette, Martin, The Interface between EU State Aid Control and the WTO Disciplines on Subsidies, *European State Aid Law Quarterly* 5 (2006), 695-718.
- Englisch, Joachim, Zur Bedeutung des gemeinschaftsrechtlichen Gleichheitssatzes im Recht der Gemeinschaftsbeihilfen, *Europarecht* 2009, 488-514.
- Finger, Michael J./Nogués, Julio, International Control of Subsidies and Countervailing Duties, *The World Bank Economic Review* 1 (1987), 707-725.
- Frenz, Walter, *Beihilfenverbot gegen Trump und May*, *Wettbewerb und Recht* 2017, Editorial 3.
- Die Beihilfenkontrolle in der internationalen Wirtschaft, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht* 2017, 194-198.
- Gabriel, Marc/Krohn, Wolfgang/Neun, Andreas (Hrsg.), *Handbuch des Vergaberechts – Gesamtdarstellung und Kommentierung zu Vergaben nach GWB, VgV, SektVO, VSVgV, VOL/A, VOB/A, VOF, SGB V, VO(EG) 1370, AEUV*, 1. Auflage, München 2014.
- /Mertens, Susanne/Prieß Hans-Joachim, *Stein Roland M.* (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar Vergaberecht*, 23. Edition, Stand: 31. Januar 2021, München 2021.

- Gan*, Stephanie, One Belt, One Road – Many Motives, Seafarer White Paper, März 2018; erhältlich im Internet unter: <https://www.seafarerfunds.com/documents/one-belt-one-road-many-motives-abridged.pdf> (besucht am 4. August 2022).
- Goede*, Matthias/*Stoye*, Jörg/*Stolz*, Bernhard (Hrsg.), Handbuch des Vergaberechts, 2. Auflage, Köln 2021.
- Goh*, Gavin/*Ziegler*, Andreas R., Retrospective Remedies in the WTO after Automotive Leather, *Journal of International Economic Law* 6 (2003), 545-564.
- Grabitz*, Eberhard/*Hilf*, Meinhard/*Nettesheim*, Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Stand: September 2021 (74. Ergänzungslieferung), München 2021.
- Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2011 (46. Ergänzungslieferung), München 2011.
- Gracia*, Natural/*Willis*, Jennifer/*Beardsworth*, Charlotte, EU tools addressing foreign subsidies: Foreign Subsidies and Public Procurement – the tension in protecting both contracting authorities and EU contractors, *Linking Competition Blog* vom 30. Juli 2020, erhältlich im Internet unter: <https://www.linklaters.com/de-de/insights/blogs/linking-competition/2020/eu-foreign-subsidies-white-paper-series/eu-foreign-subsidies-white-paper-series/eu-tools-addressing-foreign-subsidies-the-tension-in-protecting-authorities-and-contractors> (besucht am 4. August 2022).
- Graham*, Thomas R., A Practitioner’s Guide to the Tokyo Round Trade Negotiations, *North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation* 4 (1979), 225-247.
- Green*, Andrew J./*Trebilcock*, Michael/*Milat*, Vivien, The Enduring Problem of WTO Export Subsidies Rules, *American Law & Economics Association Annual Meetings 2007*, Paper 9; erhältlich im Internet unter: <https://law.bepress.com/cgi/viewcontent.cgi?referer=https://www.google.com/&httpsredir=1&article=2162&context=alea> (besucht am 4. August 2022).
- Guilliard*, Simon, Herausforderung China – beihilfenrechtliche Implikationen und Ansatzpunkte für legislative Konsequenzen, *Zeitschrift für Europarechtliche Studien* 2020, 295-325.
- Güßregen*, Verena, Industrie-Paket: Industriestrategie für ein grünes und digitales Europa, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2020, 252-253.
- Hefeker*, Carsten, Europas Industrie- und Handelspolitik: Eine Bewertung der deutschen und europäischen Strategien aus ökonomischer Sicht, *Zeitschrift für Europarechtliche Studien* 2020, 227-238.
- Hellmann*, Rainer, Europäische Industriepolitik – Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus, 1. Auflage, Baden-Baden 1994.
- Hemmer*, Hans-Rimbert, Die endogene Wachstumstheorie als Reaktion auf die Erklärungsdefizite der traditionellen neoklassischen Wachstumstheorie - ein Überblick, Referat von Hans-Rimbert Hemmer, in: Schubert, Renate (Hrsg.), *Neue Wachstums- und*

- Außenhandelstheorie – Implikationen für die Entwicklungstheorie und -politik, 1. Auflage, Berlin 1999, 11-44.
- Herdegen*, Matthias, Völkerrecht, 21. Auflage, München 2022.
- Hoekman*, Bernard, Spillovers, Subsidies and Multilateral Cooperation – Addressing Concerns Over Industrial Subsidies, Bertelsmann Stiftung – Working Paper, 29. Februar 2020; erhältlich im Internet unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/MT_Industrial_Subsidies_2020_EN.pdf (besucht am 4. August 2022).
- Horlick*, Gary N., An Annotated Explanation of Articles 1 and 2 of the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures, *Global Trade and Customs Journal* 8 (2013), 297-299.
- /*Clarke*, Peggy A., WTO Subsidies Discipline During and After the Crisis, *Journal of International Economic Law* 13 (2010), 859-874.
 - /*Clarke*, Peggy A., Rethinking Subsidy Disciplines for the Future: Policy Options for Reform, *Journal of International Economic Law* 20 (2017), 673-703.
- Horváthy*, Balász, The Concept of “Union Interest” in EU External Trade Law, *Acta Juridica Hungarica* 55 (2014), 261-276.
- Huang*, Yiping, Understanding China’s Belt & Road Initiative: Motivation, framework and assessment, *China Economic Review* 40 (2016), 314-321.
- Hufbauer*, Gary/*Moll*, Thomas/*Rubini*, Luca , Investment Subsidies for Cross-Border M&A: Trend and Policy Implications, United States Council Foundation Occasional Paper No., April 2008; erhältlich im Internet unter: https://www.uscib.org/docs/usc_foundation_investment_subsidies.pdf (besucht am 4. August 2022).
- Jackson*, John H., The World Trading System – Law and Policy of International Economic Relations, 2. Auflage, Cambridge/London 1997.
- Jungbluth*, David, Überformung der grundgesetzlichen Wirtschaftsverfassung durch Europäisches Unionsrecht?, *Europarecht* 2010, 471-490.
- Khemani*, R. Shyam/*Shapiro*, Daniel M., OECD Glossary of Industrial Organisation Economics and Competition Law, 1993; erhältlich im Internet unter: <https://www.oecd.org/regreform/sectors/2376087.pdf> (besucht am 4. August 2022).
- Kredel*, Nicolas, Das Weißbuch der Europäischen Kommission zu Drittstaatensubventionen – Protektionismus oder Level Playing Field?, *Betriebsberater* 2020, Heft 28-29, Umschlagteil I.
- Kühling*, Jürgen/*Reinhold*, Philipp/*Weck*, Thomas, State Capitalism and Level Playing Field: The Need for a “Third-Country State Aid Instrument” to Restore a Level Playing Field in the EU’s Internal Market, *European State Aid Law Quarterly* 19 (2020), 403-417.
- Kulartz*, Hans-Peter, *Marx*, Fridhelm/*Portz*, Norbert/*Prieß*, Hans-Joachim (Hrsg.), Kommentar zur VOL/A – Vergaberecht, Rechtsschutz, 3. Auflage, Köln 2014.
- Kunze*, Frederik/*Windels*, Torsten, “Made in China 2025”: Technologietransfer und Investitionen in ausländische Hochtechnologiefirmen – Chinas Weg zum Konkurrenten um die Zukunftstechnologien, *ifo-Schnelldienst* 14/2018, 3-20.

- Lin, Tsai-Yu*, Remedies for Export Subsidies in the Context of Article 4 of the SCM Agreement: Rethinking Some Persistent Issues, *Asian Journal of WTO & International Health Law and Policy* 3 (2008), 21-50.
- Luengo Hernández De Madrid, Gustavo E.*, Conflicts Between the Disciplines of EC State Aids and WTO Subsidies: of Books, Ships and Aircraft, *European Foreign Affairs Review* 13 (2008), 1-31.
- Martin-Ehlers, Andrés*, Das neue Weißbuch der Europäischen Kommission zu Subventionen aus Drittstaaten, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2020, 905-907.
- Montag, Frank/Säcker, Franz Jürgen/Bien, Florian/Meier-Beck, Peter* (Hrsg.), *Münchner Kommentar zum Wettbewerbsrecht*, 4. Auflage, München 2022.
- Motta, Massimo/Peitz, Martin*, Gute europäische Champions und böse Fusionskontrolle?, *ifo-Schnelldienst* 8/2019, 9-11.
- Müller, Hans-Martin/Richter, Bettina/Ziekow, Jan*, *Handbuch Zuwendungsrecht – Rechtsgrundlagen, Verfahren, Rechtsschutz*, 1. Auflage, München 2017.
- Nagy, Csongor István*, Foreign Subsidies, Distortions and Acquisitions: Can the Playing Field Be Levelled?, *Central European Journal of Comparative Law* 2 (2021), 147-162
- Nedumpara, James J./Gupta, Manya*, Subsidies in Free Trade Zones: Extension of Territorial Limits and State Responsibility, 3 f., *Regulating for Globalization Blog* vom 23. Januar 2022, erhältlich im Internet unter: <http://regulatingforglobalization.com/2020/10/20/subsidies-in-free-trade-zones-extension-of-territorial-limits-and-state-responsibility/?output=pdf> (besucht am 4. August 2022).
- O'Reilly, Eoin*, EU tools addressing foreign subsidies: Foreign subsidies and the takeover of European companies - Does the remedy cure the ailment?, *LinkingCompetition Blog* vom 4. September 2020, erhältlich im Internet unter: <https://www.linklaters.com/de/de/insights/blogs/linkingcompetition/2020/eu-foreign-subsidies-white-paper-series/eu-foreign-subsidies-white-paper-series/eu-tools-addressing-foreign-subsidies-for-foreign-subsidies-and-the-takeover-of-european-companies-does-the-remedy-cure-the-ailment> (besucht am 4. August 2022).
- Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin*, *Europarecht*, 9. Auflage, München 2021.
- Pauwelyn, Joost*, Optimal Protection of International Law: Navigating European Absolutism and American Voluntarism, *University of St. Gallen Law School Law and Economics Research Paper Series – Working Paper No. 2007.27*, Juli 2007; erhältlich im Internet unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1019415 (besucht am 4. August 2022).
- Piernas López, Juan Jorge*, The Evolving Nature of the Notion of Aid under EU Law, *European State Aid Law Quarterly* 15 (2016), 400-415.
- Pollmann, Maren*, *Das Marktortprinzip in der DS-GVO, Datenschutz und Datensicherheit* 2018, 383.

- Rubini*, Luca, Transcending territoriality: Expanding EU State aid control through consensus and coercion, RSC Working Paper 2022/33; erhältlich im Internet unter: https://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/74470/RSC%202022_33.pdf?sequence=1&isAllowed=y (besucht am 4. August 2022).
- I segni dei tempi: unilateralismo o cooperazione? Riflessioni su alcuni recenti sviluppi nella politica commerciale dell'Unione europea, Eurojus Fascicolo n. 4 – 2020, 121; erhältlich im Internet unter: <http://rivista.eurojus.it/wp-content/uploads/pdf/rubini-segni.pdf> (besucht am 4. August 2022).
 - The age of innocence: the evolution of the case-law of the WTO dispute settlement: subsidies as a case-study, EUI Working Paper RSCAS 2016/33; erhältlich im Internet unter: https://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/42424/RSCAS_2016_33.pdf?sequence=1&isAllowed=y (besucht am 4. August 2022).
- Sahin*, Samed R., Die Handels- und Investitionspolitik der Europäischen Union im Zeichen „Strategischer Autonomie“, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2021, 348-354.
- Salehifar*, Alireza, A Comparative Study Between; “Withdrawal of Export Subsidy” Under Article 4(7) of the Agreement on Subsidies and Countervailing Measures And “Recovery of State Aid” Under Article 14 of the Regulation NO. 659/1999, Thesis in European and International Tax Law, Lund University, 27. Mai 2013; erhältlich im Internet unter: <https://lup.lub.lu.se/luur/download?func=downloadFile&recordId=3800950&fileId=3800951> (besucht am 4. August 2022).
- Schmalenbach*, Kirsten/*Bast*, Jürgen, Völker- und unionsrechtliche Anstöße zur Entterritorialisierung des Rechts, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Band 76 – Grenzüberschreitungen, Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Linz vom 5.–8. Oktober 2016, Berlin/Boston 2017.
- Schüller*, Margot, Chinas Industriepolitik: Auf dem Wege zu einem neuen Erfolgsmodell, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut Mitteilungen 2015, 542-549.
- Slotboom*, Marco M., Subsidies in WTO Law and in EC Law – Broad and Narrow Definitions, Journal of World Trade 36 (2002), 517-542.
- Solka*, Svenja, Die Industriepolitik der Europäischen Union, 1. Auflage, Tübingen 2015.
- Soltész*, Ulrich, Wichtige Entwicklungen im Europäischen Beihilfenrecht im Jahre 2020, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht – Sonderausgabe 2021, 3-10.
- Neue Wettbewerbsinstrumente aus Brüssel: Das Weißbuch zu Drittstaatsbeihilfen, Betriebsberater 2020, 1730-1734.
 - Kommission plant wettbewerbsrechtliches Hybridwesen: Das Weißbuch zu Drittstaatsbeihilfen, Neue Zeitschrift für Kartellrecht 2020, 338-430.
 - Keine Beihilferegeln post-Brexit? Großbritanniens bizarrer Kampf gegen ein „level playing field“, Neue Zeitschrift für Kartellrecht 2020, 588-592.

- Stöbener de Mora*, Patricia Sarah, Handelsrecht: Kommissionsvorschlag zu Subventionen aus Drittstaaten, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2021, 515-516.
- Streinz*, Rudolf (Hrsg.), EUV/AEUV – Vertrag über die Europäische Union/Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union/Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Beck'scher Kurz-Kommentar, 3. Auflage, München 2018.
- Teichner*, Tobias Fabian, Industrieförderung durch Unionspolitik – Eine Analyse der Mechanismen zur Förderung der Industrie in der Europäischen Union, 1. Auflage, Hamburg 2018.
- Tietje*, Christian, WTO und Recht des Weltwarenhandels, in: Tietje, Christian/Nowrot, Karsten (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 164-248.
- Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, März 2004, Heft 26; erhältlich im Internet unter: https://opendata.uni-halle.de/bitstream/1981185920/76464/1/BeitraegeTWR_26.pdf (besucht am 4. August 2022).
- Trapp*, Patricia, The European Union's Trade Defence Modernisation Package – A Missed Opportunity at Reconciling Trade and Competition?, 1. Auflage, Cham 2022.
- Das Weißbuch der Kommission zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten – Eine erste Analyse, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2020, 964-971.
- van Vaerenbergh*, Pieter, Levelling the Playing Field in EU-China Relation, Geneva Global Policy Briefs No 5/2020, 1-7, erhältlich im Internet unter: https://www.ceje.ch/files/3815/9421/1524/University_of_Geneva_-_GGPB_N5-2020_-_P._Van_Vaerenbergh.pdf (besucht am 4. August 2022).
- von der Groeben*, Hans/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht – Vertrag über die Europäische Union/ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union/Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 7. Auflage, Baden-Baden 2015.
- Wambach*, Achim, China: Zur Notwendigkeit eines neues Wettbewerbsinstruments, Wirtschaftsdienst 2020, 646-647.
- Wegener Jessen*, Pernille, Rules on State Aid and Subsidies, in: Gaines, Sanford E./Egelund Olsen, Brigitte/Engsig Sørensen, Karsten (Hrsg.), Liberalising Trade in the EU and the WTO: A Legal Comparison, 1. Auflage, Cambridge 2012, 288-308.
- Weiß*, Wolfgang, Die Kommissionsaufsicht über Subventionen aus Drittstaaten von Amts wegen im Vergleich zur Beihilfenaufsicht, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2022, 507-513.
- Umsetzung und Durchsetzung der EU-Handelspolitik: Neue Entwicklungen der „Open Strategic Autonomy“, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2020, 787-793.

Wolfrum, Rüdiger/Stoll, Peter-Tobias/Feinäugle, Clemens (Hrsg.), *WTO – Trade in Services*, Max Planck Commentaries on World Trade Law: Band 6, 1. Auflage, Leiden/Boston 2008.

- *Koebele, Michael* (Hrsg.), *WTO – Trade Remedies*, Max Planck Commentaries on World Trade Law: Band 4, 1. Auflage, Leiden/Boston 2008.

Zampetti, Americo Beviglia, *The Uruguay Round Agreement on Subsidies – A Forward-Looking Assessment*, *Journal of World Trade* 29 (Nr. 6, 1995), 5-29.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- Heft 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- Heft 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- Heft 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- Heft 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- Heft 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- Heft 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- Heft 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2
- Heft 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD

Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7

- Heft 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- Heft 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- Heft 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- Heft 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- Heft 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- Heft 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- Heft 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- Heft 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- Heft 121 Susen Bielech, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- Heft 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- Heft 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- Heft 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- Heft 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- Heft 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4
- Heft 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext –

kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7

- Heft 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- Heft 129 Christian Tietje, Jürgen Bering, Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 130 Stephan Madaus, Help for Europe's Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- Heft 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- Heft 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- Heft 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außensteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- Heft 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- Heft 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- Heft 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU's policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- Heft 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- Heft 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- Heft 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- Heft 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITs? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITs and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- Heft 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1

- Heft 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. Finanzmarktmissbrauchsrichtlinien-Gesetzes, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- Heft 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7
- Heft 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the URBASER Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- Heft 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- Heft 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- Heft 147 Maïke Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- Heft 148 Miriam Elsholz, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- Heft 149 Andreas Kastl, Brexit - Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6
- Heft 150 Jona Marie Winkler, Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator, April 2018, ISBN 978-3-86829-946-5
- Heft 151 Hrabrin Bachev, Yixian Chen, Jasmin Hansohm, Farhat Jahan, Lina Lorenzoni Escobar, Andrii Mykhailov, Olga Yekimovskaya, Legal and Economic Challenges for Sustainable Food Security in the 21st Century, DAAD and IAMO Summer School, April 2018, ISBN (elektr.) 978-3-86829-948-9
- Heft 152 Robin Misterek, Insiderrechtliche Fragen bei Unternehmensübernahmen Transaktionsbezogene Nutzung und Offenlegung von Insiderinformationen unter der Marktmissbrauchsverordnung, April 2018, ISBN 978-3-86829-949-6
- Heft 153 Christian Tietje, Vinzenz Sacher, The New Anti-Dumping Methodology of the European Union – A Breach of WTO-Law?. Mai 2018, ISBN 978-3-86829-954-0
- Heft 154 Aline Schäfer, Der Report of the Human Rights Council Advisory Committee on the activities of vulture funds and the impact on human rights (A/HRC/33/54): Hintergrund, Entwicklung, Rechtsrahmen sowie kritische völkerrechtliche Analyse, Juni 2018, ISBN 978-3-86829-957-1
- Heft 155 Sabrina Birkner, Der Einwirkungserfolg bei der Marktmanipulation im Kontext nationalen und europäischen Rechts, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-960-1

- Heft 156 Andrej Lang, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 351 AEUV, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-962-5
- Heft 157 Valentin Günther, Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen, August 2018, ISBN 978-3-86829-965-6
- Heft 158 Philipp Tamblé, Les dispositions sur le droit de la concurrence dans les accords d'intégration régionale, August 2018, ISBN 978-3-86829-967-0
- Heft 159 Georgios Psaroudakis, Proportionality in the BRRD: Planning, Resolvability, Early Intervention, August 2018, ISBN 978-3-86829-969-4
- Heft 160 Friedrich G. Biermann, Wissenszurechnung im Fall der Ad-hoc-Publizität nach Art. 17 MAR, März 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- Heft 161 Leah Wetenkamp, IPR und Digitalisierung. Braucht das internationale Privatrecht ein Update?, April 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- Heft 162 Johannes Scholz, Kryptowährungen – Zahlungsmittel, Spekulationsobjekt oder Nullum? Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Einordnung sowie Bedürfnis und mögliche Ausgestaltung einer Regulierung, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-996-0
- Heft 163 Nicolaus Emmanuel Schubert, Aufschub von Ad-hoc-publizitätspflichtigen Informationen – Notwendigkeit, Probleme und Risiken, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-998-4
- Heft 164 Markus Heinemann, Mehr(Un)Sicherheit? Datenschutz im transatlantischen Verhältnis – Untersuchung des rechtlichen Status-quo, dessen praktische Implikationen und Probleme sowie möglicher Alternativen für den transatlantischen Datenaustausch, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-001-6
- Heft 165 Marc Loesewitz, Das WTO Dispute Settlement System in der Krise, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-003-0
- Heft 166 Nicolaus Emmanuel Schubert, Digital Corporate Governance - Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht, September 2019, ISBN 978-3-96670-010-8
- Heft 167 Felix Schleife, Ökonomisches Potential und wettbewerbsrechtliche Grenzen des Influencer-Marketings in sozialen Medien, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-013-9
- Heft 168 Eva Volk, Compliance-Management-Systeme als Wettbewerbsvorteil?, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-015-3
- Heft 169 Rebecca Liebig, Künstliche Intelligenz im Rahmen von Art. 8 EGBGB – Rechtliche Beurteilung des Einsatzes von KI als Stellvertreter im Lichte des Internationalen Privatrechts, Januar 2020, ISBN 978-3-96670-026-9
- Heft 170 Jannis Bertling, Die geplante Überarbeitung der ICSID Arbitration Rules, Juni 2020, ISBN 978-3-96670-043-6

- Heft 171 Franziska Kümpel, Asset Backed Securities in Deutschland und Luxemburg, Januar 2021, ISBN 978-3-96670-061-0
- Heft 172 Felix Klindworth, Exportbeschränkung von persönlicher Schutzausrüstung im Pandemiefall – Rechtliche Einordnung im Mehrebenensystem und ökonomische Perspektive, Februar 2021, ISBN 978-3-96670-064-1
- Heft 173 Christian Tietje/Andrej Lang, The (Non-)Applicability of the Monetary Gold Principle in ICSID Arbitration Concerning Matters of EU Law, Juli 2021, ISBN 978-3-96670-083-2
- Heft 174 Christian Plewnia, The UNCITRAL Investor-State Dispute Settlement Reform: Implications for Transition Economies in Central Asia, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-093-1
- Heft 175 Mathea Schmitt, Reaktionen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit auf die Achmea-Entscheidung des EuGH vom 6. März 2018, ISBN 978-3-96670-095-5
- Heft 176 Philipp Reinhold, Neue Wege der Nachhaltigkeit - Völkerrechtliche Probleme und europarechtliche Perspektiven einer wertebasierten Handelspolitik der Europäischen Union, ISBN 978-3-96670-097-9
- Heft 177 Christian Tietje/ Darius Ruff/ Mathea Schmitt, Final Countdown im EU-Investitionsschutzrecht: Gilt das Komstroy-Urteil des EuGH auch in intra-EU-ICSID-Verfahren?, ISBN 978-3-96670-104-4
- Heft 178 Christian Tietje/ Darius Ruff/ Mathea Schmitt, Final Countdown in EU Investment Protection Law: Does the ECJ's Komstroy Ruling also Apply in intra-EU ICSID Proceedings?, ISBN 978-3-96670-108-2
- Heft 179 Sophie-Katharina Perl, The Protection of National Security in International Economic Law – US policy on Steel and Aluminium in the Light of WTO Law, ISBN 978-3-96670-136-5
- Heft 180 Darius Ruff, Entschädigungslose Enteignungen im internationalen Investitionsschutzrecht im Interesse des Klimaschutzes? Hintergrund, Stand der Diskussion, aktuelle Entwicklungen, ISBN 978-3-96670-143-3
- Heft 181 Felix Liebscher, Die „Modernisierung“ des Energiechartervertrages: u.a. politischer und rechtlicher Hintergrund der Verhandlungen; Ablauf, Inhalte und Kontroversen; Perspektiven, ISBN 978-3-96670-141-9
- Heft 182 Anne-Christin Mittwoch/ Fernanda Luisa Bremenkamp, The German Supply Chain Act – A Sustainable Regulatory Framework for internationally active Market Players?, ISBN 978-3-96670-147-1

jeweils unter besonderer Berücksichtigung der Position der EU

Die Hefte erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/forschungen-und-publikationen/beitr%C3%A4ge-transnationalen-wirtschaftsrecht>